kontakt

22 · 2025
20.11./–,80 €

Verlag + Anzeigenverwaltung: *Gustav Winter GmbH,*
Herrnhut, Gewerbestraße 2, Telefon 035873 4180, Fax -41888
(die Verantwortung für Bilder und Texte in Anzeigen und Zuschriften liegt bei den Auftraggebern)
Abonnementsverwaltung: *Stadtamt Herrnhut,*
Löbauer Straße 18, 02747 Herrnhut, Telefon 035873 34910
Verantwortlich i. S. d. P.: *der Bürgermeister oder seine Beauftragten*

Amtsblatt der Stadt Herrnhut
für Berthelsdorf, Großhennersdorf, Herrnhut, Rennersdorf, Ruppersdorf und Strahwalde



Mehr zum Weihnachtsmarkt auf Seite 16/17.

Fotomontage: Konrad Fischer

VERANSTALTUNGSKALENDER

Donnerstag	**20.11.2025**	Großhennersdorf	13.30 Uhr	**Seniorensport** in der Turnhalle (S. 21)
Mittwoch	**26.11.2025**	Großhennersdorf	14.30 Uhr	Seniorenverein e.V. Neundorf auf dem Eigen: **Wir feiern Geburtstage der Jubilare** (S. 21)
Samstag	**22.11.2025**	Großhennersdorf	10 – 12 Uhr	Grundschule »Henriette Sophie von Gersdorff«: **Plätzchenfuhre in Großhennersdorf, Berthelsdorf, Neundorf und Rennersdorf** (S. 15)
		Strahwalde	15.00 – 17.00 Uhr	**Strahwalde-Ausstellung** in der alten Schule geöffnet (S. 24)
Samstag / Sonntag	**22.11. und 23.11.2025**	Berthelsdorf (in Rennersdorf)	9.00 – 18.00 Uhr 9.00 – 15.00 Uhr	Geflügelzuchtverein Berthelsdorf und Umgebung e.V.: **Geflügelschau**, Pließnitzschänke Rennersdorf (S. 18)
Samstag / Sonntag	**22.11. und 23.11.2025**	Strahwalde	9.00 – 17.00 Uhr 9.00 – 15.00 Uhr	Geflügel- und Kaninchenzüchterverein Strahwalde und Umgegend e.V.: **Geflügel- und Kaninchenausstellung** im Volkshaus (S. 23)
Samstag	**22.11.2025**	Berthelsdorf	16.00 Uhr	Dorferleben e.V.: **Winterzauber** (S. 20)
Donnerstag	**25.11.2025**	Großhennersdorf	14.00 Uhr	Rentnertreff Großhennersdorf: **Frau Wündrich kommt mit Drogerieartikeln zum Kauf** in die »Alte Schule« (S. 21)
		Herrnhut	19.30 Uhr	**Frauensache – Frauen mitten im Leben** im Gästehaus »Komenský« (S. 15)
Mittwoch	**26.11.2025**	Ruppersdorf		Rentnertreff Ruppersdorf: **Lichtelfahrt**
		Herrnhut	14.15 Uhr	Seniorenverein Herrnhut e. V.: **Adventsausstellung im Blumenhaus Präkelt** (Treff dort) (S. 22)
		Großhennersdorf	14.30 Uhr	Seniorenverein e.V. Neundorf auf dem Eigen: **Geburtstagsfeier der Jubilare mit Abendbrot** (S. 21)
Samstag	**29.11.2025**	Herrnhut Herrnhut	10.00 – 18.00 Uhr 15.00 Uhr	Stadt Herrnhut: **Weihnachtsmarkt** Brüdergemeine Herrnhut / Ev. Zinzendorfschulen / KMS Dreiländereck: **Adventskonzert** im Kirchensaal der Brüdergemeine (S. 16/17)
Sonntag	**30.11.2025**	Herrnhut	14.00 – 15.00 Uhr	Völkerkundemuseum: Translokationsgeschichten: **Das Sammeln der Herrnhuter im Netz des wissenschaftlichen Austausches,** Ausstellungsgespräch (S. 18)
Dienstag	**2.12.2025**	Großhennersdorf	14.00 Uhr	**Kreativgruppe des Rentnertreffs** Großhennersdorf kommt in der »Alten Schule« zusammen (S. 21)
Mittwoch	**3.12.2025**	Strahwalde	10.30 Uhr	Seniorenclub Strahwalde: **Lichtelfahrt nach Waltersdorf ins Quirle-Häusl** (S. 23)
Samstag	**6.12.2025**	Berthelsdorf	ab 14.00 Uhr	FFw Berthelsdorf: **Der Weihnachtsmann kommt**
		Berthelsdorf	11.00 Uhr	Freundeskreis Zinzendorf-Schloss Berthelsdorf e.V.: **Verkaufsausstellung »Schöne-Keramik«** im Zinzendorf-Schloss
		Ruppersdorf		Treff Ninive e.V.: **Adventsnachmittag** Festwiese an der Hauptstraße in Ninive (S. 23)
Sonntag	**7.12.2025**	Berthelsdorf	10.00 Uhr	Freundeskreis Zinzendorf-Schloss Berthelsdorf e.V.: **Verkaufsausstellung »Schöne-Keramik«** im Zinzendorf-Schloss

Manuskripte für den »kontakt« per Mail an
kontakt@gustavwinter.de

Der nächste »kontakt« erscheint am 4.12. 2025 mittags
Redaktionsschluss: Fr., 28.11. – 13 Uhr

Amtliche Nachrichten

Aus dem Stadtrat

Am 6. November trafen sich die Herrnhuter Stadträte zu ihrer 14. Sitzung der laufenden Wahlperiode. Nach der Begrüßung und der Protokollkontrolle wurde die Erneuerung der Polizeiverordnung der Stadt Herrnhut beraten und beschlossen. Die Verordnung musste dem aktuellen Rechtsrahmen angepasst werden. Im Vorfeld wurde sie durch die Rechtsaufsicht des Landkreises geprüft und bestätigt. Inhaltlich wurden nur marginale Veränderungen vorgenommen.

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte 4 und 5 befassten sich mit der Nutzung der Sporthallen / Sportstätten und der Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser. Der Stadtrat hatte sich bereits im Frühjahr im Rahmen seiner Klausurtagung mit dieser Problematik befasst und dies im Rahmen einer Sonderberatung im August vertieft. Im Hintergrund stehen die davon galoppierenden Kosten für die verschiedenen Einrichtungen.
Im Vorfeld der Beratung wurden für jede Einrichtung eine separate Kostenanalyse erstellt, die den jeweiligen Kostendeckungsgrad aus Einnahmen und Ausgaben darstellt.
Für beide Themenkomplexe (Sportstätten und Dorfgemeinschaftshäuser) wurde zunächst ein Beschluss zum Kostendeckungsgrad gefasst. Dieser bildet die Basis für die notwendigen Nutzungsgebühren. Die Nutzungsgebühren gelten fortan für einen Zeitraum von vier Jahren. Spätestens nach diesem Zeitraum muss die Betrachtung wiederholt werden und neue Nutzungsgebühren ermittelt werden.
Der zweite Beschluss befasste sich jeweils mit der dazugehörenden Satzung (Sportstättensatzung, Satzung Dorfgemeinschaftshäuser). Die Satzungen bilden den großen Rahmen und regeln die Benutzung. In den jeweiligen Satzungen sind nun auch alle Einrichtungen gebündelt untergebracht.
Final wurde dann für die entsprechenden Einrichtungen die jeweilige Gebührenordnung beschlossen. Die letzte Anpassung dieser Gebühren liegt vermutlich fast 20 Jahre zurück.
Für alle zukünftigen Nutzer von Sportstätten und Dorfgemeinschaftshäusern bedeutet diese geänderte Gebührenordnung natürlich eine große Veränderung und auch Mehrbelastung. Den Mitgliedern des Stadtrates ist dies sehr bewusst und es wurde lang über die Sache beraten. Am Ende stehen neue Gebühren, die (hoffentlich) für alle akzeptabel und tragbar sind (siehe Veröffentlichung im aktuellen »kontakt«.)

Im Anschluss folgten Abrechnungsbeschlüsse über durchgeführte Baumaßnahmen: die Erneuerung der Heizungsanlage in der Comeniusstraße 6 und die Erneuerung der Sirenen in Großhennersdorf.

Der folgende Beratungspunkt befasste sich mit einer Anhörung seitens des Landkreises zum geplanten Windkraftstandort Oderwitz-Ninive. Der Stadtrat hatte dazu im Februar sein gemeindliches Einvernehmen verweigert. Nunmehr wurde noch einmal Gelegenheit gegeben, dieses Einvernehmen herzustellen. Da sich die Sachlage und die damals aufgeführten Begründungen jedoch nicht geändert haben, hat der Stadtrat dazu keine neue Beschlussfassung vorgenommen. Wann und wie der Landkreis über diese Sache entscheidet, bleibt abzuwarten.

Anschließend wurde noch verschiedene Spendeneingänge bestätigt.

Die nächste Sitzung des Stadtrates findet am 4. Dezember statt.

W. Riecke, Bürgermeister

Neue Welterbe-Infotafel



Seit kurzem gibt es am Zinzendorfplatz eine neue großformatige Infotafel zum transnationalen Welterbe »Siedlungen der Herrnhuter Brüdergemeine«. Damit erhalten Gäste nun jederzeit zugänglich umfassende Informationen zu diesem Thema und zu den Herrnhuter Sehenswürdigkeiten. Ebenso werden auch die anderen drei Welterbestätten Christiansfeld, Gracehill und Bethlehem vorgestellt. Darüber hinaus hält die Tafel viele weitere touristische Informationen, u. a. auch zum neuen Audioguide bereit. Ergänzt wird dies durch einen aktualisierten Stadtplan auf der Rückseite. Sowohl die Infotafel als auch der Stadtplan sind durchgehend zweisprachig in deutsch und englisch gestaltet, was den internationalen Gästen unseres Ortes entgegenkommt.
In ähnlicher Form wird in den nächsten Tagen eine solche Infotafel auch am ehemaligen Bahnhof angebracht.

Wechsel im Bürgermeisteramt in Bad Boll

Nach 29-jähriger Amtszeit geht in diesen Tagen der Bad Boller Bürgermeister Hans-Rudi Bührle in den wohlverdienten Ruhestand. Er hat in dieser langen Zeit Bad Boll maßgeblich entwickelt und mit viel Geschick geleitet. Auch die partnerschaftliche Verbindung nach Herrnhut war ihm immer wichtig. Ich möchte mich an dieser Stelle für das gute, freundschaftliche Miteinander bedanken und ihm alles Gute und beste Gesundheit für den neuen Lebensabschnitt wünschen!
Mittlerweile hat es in Bad Boll zwei Wahlgänge zur Bürgermeisterwahl gegeben. Als Wahlsiegerin ging Ann Kathrin Traub (parteilos) hervor und sie wird nunmehr diese wichtige Aufgabe in unserer Partnergemeinde wahrnehmen.

W. Riecke, Bürgermeister

Beschlüsse aus der 14. öffentlichen Stadtratssitzung vom 6.11.2025

Beschluss Nr.: 092/11/2025
Der Stadtrat der Stadt Herrnhut beschließt die Polizeiverordnung der Stadt Herrnhut gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiverordnung) in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:
Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 15 + 1
Anwesende Stadtratsmitglieder: 15 + 1
Ja-Stimmen: 15, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 1

Beschluss Nr.: 093/11/2025
Der Stadtrat beschließt auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen die Gebührenberechnung und den dargestellten Kostendeckungsgrad für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Herrnhut für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2029.

Abstimmungsergebnis:
Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 15 + 1
Anwesende Stadtratsmitglieder: 15 + 1
Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 2

Beschluss Nr.: 094/11/2025
Der Stadtrat der Stadt Herrnhut beschließt auf Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) sowie § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), jeweils in der geltenden Fassung, die Sportstättensatzung der Stadt Herrnhut in der vorliegenden Fassung.
Die Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 15 + 1
Anwesende Stadtratsmitglieder: 15 + 1
Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 095/11/2025
Der Stadtrat der Stadt Herrnhut beschließt die Gebührenordnung zur Sportstättensatzung der Stadt Herrnhut in der vorliegenden Fassung.
Die Gebührenordnung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Einzelgebührensatzungen für die jeweiligen Objekte außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 15 + 1
Anwesende Stadtratsmitglieder: 15 + 1
Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 2

Beschluss Nr.: 096/11/2025
Der Stadtrat beschließt auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen die Gebührenberechnung und den dargestellten Kostendeckungsgrad für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und sonstiger kommunaler Einrichtungen der Stadt Herrnhut für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2029.

Abstimmungsergebnis:
Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 15 + 1
Anwesende Stadtratsmitglieder: 15 + 1
Ja-Stimmen: 15, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 1

Beschluss Nr.: 097/11/2025
Der Stadtrat der Stadt Herrnhut beschließt auf Grundlage § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) sowie § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), jeweils in der geltenden Fassung, die Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und sonstiger kommunaler Einrichtungen der Stadt Herrnhut in der vorliegenden Fassung.
Die Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 15 + 1
Anwesende Stadtratsmitglieder: 15 + 1
Ja-Stimmen: 15, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 1

Beschluss Nr.: 098/11/2025
Der Stadtrat der Stadt Herrnhut beschließt auf Grundlage § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) sowie § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), jeweils in der geltenden Fassung, die Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und sonstiger kommunaler Einrichtungen der Stadt Herrnhut in der vorliegenden Fassung.
Die Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 15 + 1
Anwesende Stadtratsmitglieder: 15 + 1
Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 2

Beschluss Nr.: 099/11/2025
Der Stadtrat Herrnhut beschließt, der Praxis Dr. Kay Herbrig den Auftrag zur arbeitsmedizinischen Betreuung der Mitarbeiter der Stadt Herrnhut ab 2026 nach § 3 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASIG) zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 15 + 1
Anwesende Stadtratsmitglieder: 15 + 1
Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 3

Beschluss Nr.: 100/11/2025
Der Stadtrat Herrnhut erkennt die Schlussabrechnung Energetische Sanierung der Heizungsanlage des kommunalen Gebäudes Comeniusstraße 6 – 1 . Bauabschnitt – an.

Abstimmungsergebnis:
Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 15 + 1
Anwesende Stadtratsmitglieder: 15 + 1
Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 101/11/2025
Der Stadtrat Herrnhut erkennt die Schlussabrechnung Energetische Sanierung der Heizungsanlage des kommunalen Gebäudes Comeniusstraße 6 – 2. Bauabschnitt – an.

Abstimmungsergebnis:
Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 15 + 1
Anwesende Stadtratsmitglieder: 15 + 1
Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 102/11/2025
Der Stadtrat Herrnhut erkennt die Schlussabrechnung zur Verdichtung / Erneuerung Sirenennetz im OT Großhennersdorf mit der Errichtung einer Sirene in Dach- / Gebäudemontage und einer Sirene als freistehende Masteinrichtung wie vorstehend ausgeführt an.

Abstimmungsergebnis:
Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 15 + 1
Anwesende Stadtratsmitglieder: 15 + 1
Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 103/11/2025 – bleibt unbelegt

Beschluss Nr.: 104/11/2025
Der Stadtrat der Stadt Herrnhut nimmt die erhaltene Geldspende in Höhe von 1.085,28 € an und beschließt, diese entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:
Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 15 + 1
Anwesende Stadtratsmitglieder: 15 + 1
Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 105/11/2025
Der Stadtrat der Stadt Herrnhut nimmt die erhaltenen Geldspenden in Höhe von 700,00 € an und beschließt diese entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:
Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 15 + 1
Anwesende Stadtratsmitglieder: 15 + 1
Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

W. Riecke, Bürgermeister

Einladung zur 15. öffentlichen Stadtratssitzung am Donnerstag, dem 4. Dezember 2025, 19.30 Uhr im Feuerwehrheim Herrnhut

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Gebühren für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Herrnhut sowie in der Tagespflege ab 1.3.2026
4. Beratung und Beschlussfassung Eintrittsgelder Heimatmuseum
5. Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen

5.1 Sanierungs- und Umbaumaßnahmen im Erdgeschoss des Jesus-Hauses in Herrnhut für eine Gäste-Lounge

6. Abrechnung von Lieferleistungen

6.1 Lieferung von Informationstafeln

7. Beschlussfassung über Annahme und Verwendung von Spenden
8. Bürgerfragestunde
9. Verschiedenes, Informationen, Anregungen und Hinweise

– anschließend geschlossener Sitzungsteil –

Änderungen und Ergänzungen vorbehalten!

Herrnhut, den 13.11.2025 *W. Riecke, Bürgermeister*

Polizeiverordnung der Stadt Herrnhut

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Abschnitt 1 – Allgemeine Regeln
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten
§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
§ 4 Gefahren durch Tiere
§ 5 Verunreinigung durch Tiere
§ 6 Taubenfütterungsverbot

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen
§ 7 Schutz der Nachtruhe
§ 8 Haus- und Gartenarbeiten
§ 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten u. ä.
§ 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen
§ 11 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
§ 12 Abbrennen offener Feuer

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern
§ 13 Hausnummern

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen
§ 14 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse
§ 15 Ordnungswidrigkeiten
§ 16 Inkrafttreten

Die Stadt Herrnhut erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35 und 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung, nach Beschluss des Stadtrates vom 6.11.2025 – Beschluss-Nummer 092/11/2025 – folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen sowie für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen und deren Einrichtungen im Gebiet der Stadt Herrnhut. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze.

(3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgerät, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.

(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung, noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren stehen das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.

(5) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Tierfütterungsverbot

(1) Es ist verboten, Tauben und verwilderte Haustiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu füttern.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr.

(2) In dieser Zeit sind alle Handlungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe erheblich zu stören, zu unterlassen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der die Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen nicht in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:
- die Pflege des Rasens,
- das Sammeln und Bearbeiten von Gartenabfällen,
- das Bearbeiten des Bodens,
- das Freischneiden,
- das Hämmern,
- das Sägen,
- das Bohren,
- das Holzspalten,
- das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV –), bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. Ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:
a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist nur an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt, an Sonn- und Feiertagen ist es untersagt.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 11 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:
1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehen den Passanten bedrängt,
2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
3. die Notdurft zu verrichten,
4. zu nächtigen oder zu lagern,
5. Gegenstände aller Art wegzuwerfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter im Rahmen der Beschränkung von § 11 Abs. 3.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

§ 12 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern (Traditions- und Lagerfeuer) ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig und ist mindestens 1 Woche vor dem beabsichtigten Feuer bei der Stadt Herrnhut zu beantragen.

(2) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von offenen Feuern ohne die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.

(3) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten bis zu einem Durchmesser und einer Flammenhöhe bis 1,30 m oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten sowie handelsüblichen Feuerkörben und -schalen erlaubt.

(4) Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung anderer durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(5) An Sonn- und Feiertagen werden keine Erlaubnisse zum Abbrennen von Lagerfeuern erteilt. Ausnahme bilden die Traditionsfeuer, falls diese auf einen Sonn- und Feiertag fallen. Traditionsfeuer sind u. a. Maifeuer (30.4.), Osterfeuer (Ostersamstag) und Johannisfeuer (Sonnenwende).

(6) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.

(7) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissions-schutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 13 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 14 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

(1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

(2) Von den Verboten des § 12 Nr. 4 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.

(3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
4. entgegen § 4 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund nicht angeleint oder in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt,
6. entgegen § 5 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt,
7. entgegen § 6 Tauben und verwilderte Haustiere füttert,
8. entgegen § 7 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 3 die Nachtruhe anderer von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr mehr als unvermeidbar stört,
9. entgegen § 8 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr durchführt,
10. entgegen § 9 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanische oder elektroakustische Geräten zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,
11. entgegen § 10 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr Wertstoffcontainer nutzt,
12. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer stellt,
13. entgegen § 10 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
14. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen
entgegen § 11 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
entgegen § 11 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
entgegen § 11 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
entgegen § 11 Nr. 4 ohne Erlaubnis nächtigt oder lagert,
entgegen § 11 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
15. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 ein Feuer ohne polizeibehördliche Erlaubnis abbrennt,
16. entgegen § 12 Abs. 4 ein Feuer abbrennt,
17. entgegen § 12 Abs. 6 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine mit einer Nebenbestimmung verbunden Erlaubnis Feuer abbrennt,
18. entgegen § 13 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
19. entgegen § 13 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 13Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 14 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Herrnhut in der Fassung vom 8.5.2015 außer Kraft.

Herrnhut, den 7.11.2025 Siegel *gez. W. Riecke, Bürgermeister*
Ortspolizeibehörde Herrnhut

Verfahrensvermerke:
Der Stadtrat hat diese Polizeiverordnung am 6.11.2025 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 20.11.2025 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 21.11.2025 in Kraft getreten (§ 37 Abs. 2 Nr. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes). Sie wurde dem Landratsamt Görlitz am 10.9.2025 zur Genehmigung vorgelegt (§ 38 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes).

Heilungshinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 a) die Rechtaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und sonstiger kommunaler Einrichtungen der Stadt Herrnhut

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) sowie § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Herrnhut in seiner öffentlichen Sitzung am 6.11.2025 mit der Beschluss-Nr.: 97/11/2025 folgende Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für nachfolgend aufgeführte Dorfgemeinschaftshäuser und sonstiger kommunaler Gebäude der Stadt Herrnhut (einschließlich Ortsteile):

Objekt		Adresse	Ortsteil
a)	**Dorfgemeinschaftshäuser**		
	Feuerwehrheim Herrnhut	Civitatenweg	Herrnhut
	Volkshaus Strahwalde	Niedere Dorfstraße 1	Strahwalde
	Mohr Ruppersdorf	Hauptstraße 8	Ruppersdorf
	Pließnitzschänke Rennersdorf	Hauptstraße 84	Rennersdorf
	Alte Schule Berthelsdorf	Schulstraße 12	Berthelsdorf
	Alte Schule Großhennersdorf	Obere Dorfstraße 78	Großhennersdorf
	Vereinshaus Neundorf	Neundorfer Weg 13	Neundorf
b)	**Sonstige kommunale Gebäude**		
	Trauerhalle Ruppersdorf	Friedhof Ruppersdorf	Ruppersdorf
	Trauerhalle Rennersdorf	Friedhof Rennersdorf	Rennersdorf

§ 2 Benutzungsrecht

1. Zur Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Herrnhut (einschließlich der Ortsteile) sind berechtigt:
 - die Stadt Herrnhut und ihre nachgeordneten Einrichtungen,
 - ortsansässige Vereine und Verbände.

 Anderen Vereinen, Verbänden oder Einzelpersonen kann die Nutzung der in § 2 genannten Objekte gestattet werden, sofern dadurch die Nutzung durch die vorrangig Benutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt wird.
2. Zur Nutzung der Trauerhallen der Stadt Herrnhut ist jeder Bürger berechtigt.
3. Für die Nutzung der in § 2 genannten Objekte erhebt die Stadt Herrnhut ein Nutzungsentgelt. Die Höhe und Ausgestaltung des Entgelts sind in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt, die in ihrer jeweils gültigen Fassung bekannt gegeben wird.
4. Die Dorfgemeinschaftshäuser dienen der Durchführung von Veranstaltungen mit gemeinnützigem, kulturellem, kommunalem, staatsbürgerlichem, kirchlichem, gesellschaftlichem oder familiärem Charakter.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Dorfgemeinschaftshäuser oder sonstiger kommunaler Räume besteht nicht.
6. Mit der Inanspruchnahme der genannten Räumlichkeiten erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Satzung an.
7. Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten oder die öffentliche Sicherheit gefährden, sind unzulässig.
 Die Nutzung der Räumlichkeiten ist insbesondere ausgeschlossen, wenn bei der Veranstaltung – durch den Veranstalter oder durch Teilnehmende – rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt oder verbreitet wird.

§ 3 Nutzungsgrundsätze und Haftung

1. Die Dorfgemeinschaftshäuser werden ausschließlich an volljährige Personen vermietet.
2. Für jede Veranstaltung ist der Stadt Herrnhut eine verantwortliche Person zu benennen, die während der gesamten Nutzungsdauer anwesend ist.

3. Der Nutzer verpflichtet sich, sämtliche Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Etwaige Schäden oder Verluste, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind der Stadt Herrnhut zu ersetzen.
4. Mit der Inanspruchnahme erkennt der Nutzer an, dass sich die Einrichtung und deren Gegenstände zum Zeitpunkt der Überlassung in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befinden und keine Mängel aufweisen, welche ihre Tauglichkeit beeinträchtigen oder aufheben.
5. Für während der Nutzung auftretende Mängel übernimmt die Stadt Herrnhut keine Haftung. Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt Herrnhut für alle durch die Nutzung oder im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden.
6. Für von den Nutzern oder deren Gästen eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt Herrnhut keine Verantwortung. Diese lagern ausschließlich auf Gefahr der Nutzer in den ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten. Die Gegenstände sind nach Veranstaltungsende unverzüglich zu entfernen.
7. Der Nutzer verpflichtet sich, die Stadt Herrnhut von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit einer angemeldeten Veranstaltung entstehen.
8. Eine Übertragung der aus der Überlassung resultierenden Rechte auf Dritte ist ausgeschlossen.

§ 4 Nutzungsvereinbarung

1. Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser setzt den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung voraus. Bei einer dauerhaften oder wiederkehrenden Nutzung durch Vereine, sonstige Einrichtungen und Personen wird eine jährliche Nutzungsvereinbarung getroffen.
2. Der Antrag auf Nutzung ist rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor dem geplanten Termin, schriftlich und unter Angabe des vorgesehenen Verwendungszwecks bei der Stadt Herrnhut einzureichen.
3. Bei mehreren Anträgen für denselben Termin gilt das Prioritätsprinzip – es wird die zuerst eingegangene Anmeldung berücksichtigt.
4. Die Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und sonstiger kommunaler Einrichtungen der Stadt Herrnhut ist für alle Nutzer verbindlich. Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung hat der Nutzer schriftlich zu bestätigen, dass er die Inhalte der Nutzungsvereinbarung sowie dieser Satzung und der zugehörigen Gebührenordnung zur Kenntnis genommen hat und akzeptiert. Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Satzung, wird jedoch separat beschlossen und kann unabhängig angepasst werden.
5. Die Nutzung beginnt mit der Übergabe des Schlüssels und endet mit dessen Rückgabe an den jeweils zuständigen Objektverantwortlichen.
6. Die Stadt Herrnhut behält sich das Recht vor, die Nutzungsvereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch nach Vertragsschluss aufzuheben. In einem solchen Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 5 Instandhaltung und Reinigung

1. Die Endreinigung der kommunalen Objekte erfolgt ausschließlich durch eine im Rahmen einer Ausschreibung beauftragten Reinigungsfirma. Abweichende Regelungen bedürfen der gesonderten Bestätigung. Die Nutzer sind verpflichtet, die Objekte in sauberem Zustand (besenrein) zu hinterlassen.
2. Die Nutzer sind verpflichtet, die Küchen aller kommunalen Einrichtungen der Stadt Herrnhut nach der Nutzung in gereinigtem Zustand zurückzugeben.
3. Sämtliche Reinigungs- und Aufräumarbeiten sind bis spätestens 11.00 Uhr am Folgetag der Veranstaltung abzuschließen.
4. Alle in Anspruch genommenen Einrichtungsgegenstände sind nach der Nutzung gereinigt und vollständig auf die vorgesehenen Stellflächen zurückzustellen, sodass eine Kontrolle der Vollständigkeit möglich ist.
5. Die Nutzer sind verpflichtet, sämtliche mitgebrachten Gegenstände nach der Nutzung vollständig zu entfernen sowie anfallenden Müll mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.
6. Werden die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Pflichten nicht oder nur unzureichend erfüllt und ist eine Nachbesserung durch Beauftragte der Stadt Herrnhut erforderlich, so trägt der Nutzer die dadurch entstehenden Kosten.

§ 6 Sonstiges

1. Bei der Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses oder sonstiger kommunaler Räumlichkeiten der Stadt Herrnhut (einschließlich der Ortsteile) ist besondere Rücksicht auf die Belange der Anlieger sowie auf den Schutz vor Lärmbelästigung zu nehmen. Ab 22.00 Uhr ist daher sicherzustellen, dass
 - die Lautstärke von Musikkapellen und Musikabspielgeräten angemessen reduziert wird,
 - Fenster und Türen in Richtung angrenzender Wohnhäuser geschlossen bleiben,
 - Lärm außerhalb des Gebäudes vollständig unterbleibt.

 Bei Beschwerden wegen Lärmbelästigung haftet der jeweilige Nutzer für sämtliche daraus entstehenden Folgen.
2. Sämtliche für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer eigenverantwortlich einzuholen.
3. Die geltenden Brandschutzbestimmungen sowie die jeweilige Hausordnung sind einzuhalten.
4. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.
5. Der Nutzer verpflichtet sich, beim Verlassen des Objektes dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Fenster und Türen ordnungsgemäß verschlossen, Heizkörper heruntergedreht und das Licht gelöscht ist.
6. Innerhalb der Gebäude sind offenes Feuer sowie das Rauchen strikt untersagt.
7. Feuerwehrzufahrten, Hauseingänge, Flure und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.
8. Die Inbetriebnahme zusätzlicher Heizgeräte, sowie das Aufladen von Elektroautos bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Herrnhut. Die Stadt Herrnhut kann zusätzliche Stromkosten berechnen.

§ 7 Hausrecht

1. Das Hausrecht wird vom Bürgermeister der Stadt Herrnhut ausgeübt. Darüber hinaus sind auch der Objektverantwortliche sowie der Veranstaltungsleiter berechtigt, das Hausrecht wahrzunehmen. Weisungen, die im Rahmen des Hausrechts durch den Bürgermeister oder den Objektverantwortlichen erteilt werden, haben Vorrang gegenüber allen anderen.
2. Beauftragten der Stadt Herrnhut ist der Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen jederzeit – auch während laufender Nutzungen – zu gestatten. Sie sind befugt, die umgehende Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.

§ 8 Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung oder bei Nichtbeachtung sonstiger Auflagen sind die Nutzer auf Aufforderung der Stadt Herrnhut zur unverzüglichen Räumung verpflichtet.
Kommt der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, ist die Stadt Herrnhut berechtigt, die Räumung auf dessen Kosten und Gefahr durchzuführen. Die Zahlungspflicht für die volle Gebührensumme sowie etwaige Nebengebühren bleibt davon unberührt.

§ 9 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Die Stadt Herrnhut sowie alle Veranstalter verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
2. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen der Veranstaltungsdurchführung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht oder eine schriftliche Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt.
3. Foto- und Videoaufnahmen durch Veranstalter oder Teilnehmende sind grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen zulässig.
4. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, gut sichtbar über etwaige Foto- oder Videoaufnahmen zu informieren.
5. Sollte die Stadt Herrnhut im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht Bild- oder Tonmaterial zur Dokumentation oder Gefahrenabwehr benötigen, erfolgt dies unter strikter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

§ 10 Verhalten von Gästen

1. Gäste haben sich respektvoll und rücksichtsvoll gegenüber anderen Teilnehmenden sowie gegenüber den Einrichtungen und deren Ausstattung zu verhalten.
2. Die Mitnahme von Waffen, gefährlichen Gegenständen sowie von illegalen Substanzen ist untersagt.
3. Der Konsum von Alkohol ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der durch den Veranstalter gesetzten Grenzen zulässig.
4. Personen, die sich aggressiv, diskriminierend oder störend verhalten, können vom Objektverantwortlichen oder Veranstaltungsleiter vom Gelände verwiesen werden.
5. Bei öffentlichen Veranstaltungen dürfen keine diskriminierenden, extremistischen oder gewaltverherrlichenden Inhalte geäußert oder verbreitet werden.
6. Den Weisungen der Veranstaltungsleitung sowie der Stadt Herrnhut ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann die Veranstaltung abgebrochen und weitere Nutzungen ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft
2. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.
3. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - Satzung für das Feuerwehrheim Herrnhut, Civitatenweg vom 25.4.2008
 - Satzung der Stadt Herrnhut für das »Volkshaus Strahwalde«, Niedere Dorfstraße 1, OT Strahwalde, 02747 Herrnhut, vom 15.11.2010
 - Satzung für das Dorfgemeinschaftshaus »Mohr« Ruppersdorf, Hauptstraße 8, 02747 Herrnhut, vom 1.5.2002
 - Satzung für die »Pließnitzschänke« im Ortsteil Rennersdorf vom 1.5.2006 sowie die 2. Änderungssatzung vom 1.1.2012
 - Satzung für den Vereinsraum Herrnhut, August-Bebel-Straße 11, Gildenhaus, vom 18.9.2001
 - Satzung der Stadt Herrnhut über die Nutzung von Trauerhallen vom 11.1.2018
 - Gebührensatzung der Stadt Herrnhut für die Nutzung von Trauerhallen, Leichenhallen und Mehrzweckraum in der »Alten Schule« vom 11.7.2018
4. Alle bestehenden Nutzungsvereinbarungen treten mit Inkrafttreten dieser Satzung und der zugehörigen Gebührenordnung außer Kraft. Neue Vereinbarungen sind auf Grundlage der aktuellen Regelungen zu schließen.

Herrnhut, den 7.11.2025 (Siegel) *gez. W. Riecke, Bürgermeister*

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 a) die Rechtaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebührenordnung zur Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und sonstiger kommunaler Einrichtungen der Stadt Herrnhut

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Herrnhut erhebt für die Nutzung ihrer Dorfgemeinschaftshäuser sowie sonstiger kommunaler Räumlichkeiten ein Nutzungsentgelt.
2. Die Gebühren dienen der Deckung laufender Betriebskosten sowie der Instandhaltung und Pflege der Einrichtungen.

§ 2 Gebührentatbestände

Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Objekt	
Feuerwehrheim Herrnhut	120,00 € Tagespauschale 60,00 € Kurzzeitnutzung bis 3 Stunden 60,00 € Nebenkostenpauschale / Tag 30,00 € Nebenkostenpauschale / Kurzzeit 50,00 € Endreinigung je Nutzung
Volkshaus Strahwalde – Saal	160,00 € Tagespauschale 80,00 € Kurzzeitnutzung bis 3 Stunden 60,00 € Nebenkostenpauschale / Tag 30,00 € Nebenkostenpauschale / Kurzzeit 62,00 € Endreinigung je Nutzung
Volkshaus Strahwalde – Bauernstube	90,00 € Tagespauschale 45,00 € Kurzzeitnutzung bis 3 Stunden 20,00 € Nebenkostenpauschale / Tag 10,00 € Nebenkostenpauschale / Kurzzeit 30,00 € Endreinigung je Nutzung
Mohr Ruppersdorf	140,00 € Tagespauschale 70,00 € Kurzzeitnutzung bis 3 Stunden 125,00 € Endreinigung je Nutzung Medien nach Ableseprotokoll
Pließnitzschänke Rennersdorf – Saal mit Gaststube	120,00 € Tagespauschale 60,00 € Kurzzeitnutzung bis 3 Stunden 20,00 € Nebenkostenpauschale / Tag 10,00 € Nebenkostenpauschale / Kurzzeit 140,00 € Endreinigung je Nutzung Heizung nach Ableseprotokoll
Pließnitzschänke Rennersdorf – nur Gaststube	70,00 € Tagespauschale 35,00 € Kurzzeitnutzung bis 3 Stunden 10,00 € Nebenkostenpauschale / Tag 5,00 € Nebenkostenpauschale / Kurzzeit 50,00 € Endreinigung je Nutzung Heizung nach Ableseprotokoll
Alte Schule Berthelsdorf – Mehrzweckraum	60,00 € Tagespauschale 25,00 € Endreinigung je Nutzung
Alte Schule Großhennersdorf – Mehrzweckraum	60,00 € Tagespauschale 25,00 € Endreinigung je Nutzung
Vereinshaus Neundorf – Vereinsraum	100,00 € Tagespauschale 50,00 € Kurzzeitnutzung bis 3 Stunden 20,00 € Nebenkostenpauschale / Tag 10,00 € Nebenkostenpauschale / Kurzzeit Selbstreinigung
Trauerhalle Ruppersdorf	50,00 € / Nutzung
Trauerhalle Rennersdorf	50,00 € / Nutzung

Hinweis: Die Nutzungsentgelte werden im Vierjahresrhythmus neu kalkuliert. Eine Anpassung der Gebühren ist durch Stadtratsbeschluss auch außerhalb dieses Turnus möglich. Die jeweils gültige Fassung wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Nutzungsentgelt, Fälligkeit

1. Abgabeschuldner im Sinne dieser Gebührenordnung ist die natürliche oder juristische Person, die die Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Herrnhut abschließt.
2. Die Nutzungsentgelte werden per Gebührenbescheid erhoben. Sie sind mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen auf das darin angegebene Konto der Stadtkasse Herrnhut zu entrichten.
3. Eine Stornierung der Buchung ist jederzeit möglich, muss jedoch in schriftlicher Form erfolgen (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail). Maßgeblich für die Berechnung der Stornierungsfrist ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Mitteilung bei der Stadt Herrnhut. Im Falle einer Stornierung gelten folgende Gebühren:
 - bis 30 Tage vor Nutzung kostenlos
 - 29 bis 15 Tage vor Nutzung 25 % der Benutzungsgebühr
 - 14 bis 7 Tage vor Nutzung 50 % der Benutzungsgebühr
 - 7 Tage vor Nutzung 100 % der Benutzungsgebühr

Die Stadt Herrnhut ist verpflichtet, sich um eine anderweitige Vermietung des Objekts zu bemühen.

§ 4 Ermäßigungen und Ausnahmen

1. Die Stadt Herrnhut gewährt ortsansässigen Vereinen sowie vergleichbaren gemeinnützigen oder ehrenamtlich tätigen Gruppen einen Abschlag von 50 % auf die Raummiete. Gleiches gilt auch für Veranstaltungen ortsansässiger Schulen. Der Abschlag bezieht sich ausschließlich auf die Raummiete, Nebenkosten und Reinigungskosten sind hiervon ausgenommen.
2. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herrnhut – einschließlich der Ortsteile – erhalten für die Nutzung des Feuerwehrheims Herrnhut einen Abschlag von 100 % auf die Raummiete. Der Abschlag bezieht sich ausschließlich auf die Raummiete; Nebenkosten und Reinigungskosten sind hiervon ausgenommen.
3. Die Stadt Herrnhut kann auf Antrag Ermäßigungen gewähren, insbesondere für Veranstaltungen mit besonderem öffentlichem oder kulturellem Interesse.
4. Im Einzelfall kann die Überlassung von Räumlichkeiten auch auf Grundlage einer individuellen, langfristigen Vereinbarung erfolgen.
5. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter im Einzelfall.
6. Bei einer Nutzung mit kommerziellem Charakter wird ein Aufschlag von 100 % auf die Raummiete erhoben. Der kommerzielle Charakter liegt insbesondere vor, wenn die Veranstaltung auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist oder im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit erfolgt. Nebenkosten und Reinigungskosten bleiben von diesem Aufschlag unberührt.
7. Für die Nutzung folgender Räume mit sportlichem Charakter gelten ergänzend die Regelungen der Sportstättensatzung der Stadt Herrnhut sowie deren Gebührenverzeichnis:
 - Saal im Volkshaus Strahwalde
 - Sporträume & Mehrzweckraum in der Alten Schule Berthelsdorf
 - Mehrzweckraum in der Alten Schule Großhennersdorf
 - Vereinsraum im Vereinshaus Neundorf

Die in dieser Satzung genannten Ermäßigungen und Ausnahmen gelten nur, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Regelungen der Sportstättensatzung stehen.

Herrnhut, den 7.11.2025 (Siegel) *gez. W. Riecke, Bürgermeister*

Sportstättensatzung der Stadt Herrnhut

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) sowie § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Herrnhut in seiner öffentlichen Sitzung am 6.11.2025 mit der Beschluss-Nr.: 94/11/2025 folgende Satzung über die Benutzung der Sportstätten beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für nachfolgend aufgeführte Sportstätten der Stadt Herrnhut (einschließlich Ortsteile):

Objekt	Adresse	Ortsteil
a) Turnhallen		
Turnhalle Herrnhut	Goethestraße	Herrnhut
Turnhalle Volkshaus Strahwalde	Niedere Dorfstraße 1	Strahwalde
Turnhalle Großhennersdorf	Obere Dorfstraße 78	Großhennersdorf
Turnhalle Ruppersdorf	Großhennersdorfer Str. 7	Ruppersdorf
b) Sporträume		
Alte Schule Berthelsdorf	Schulstraße 12	Berthelsdorf
Alte Schule Großhennersdorf	Obere Dorfstraße 78	Großhennersdorf
Vereinshaus Neundorf	Neundorfer Weg 13	Neundorf
c) Sportplätze		
Sportplatz Großhennersdorf	am Sportplatz	Großhennersdorf
Sportplatz Ruppersdorf	Großhennersdorfer Str.	Ruppersdorf
Sportplatz Rennersdorf	Hauptstraße	Rennersdorf
Sportplatz / Festwiese Strahwalde	Löbauer Straße	Strahwalde
d) sonstige		
Minigolfanlage Herrnhut	Weg zum Altenheim	Herrnhut

§ 2 Benutzungsrecht

1. Zur Nutzung der Sportstätten der Stadt Herrnhut (einschließlich der Ortsteile) sind berechtigt:
 - die Stadt Herrnhut und ihre nachgeordneten Einrichtungen,
 - ortsansässige Sportvereine, Schulen sowie gemeinnützige Organisationen mit sportlichem Bezug.

 Anderen Vereinen, Verbänden oder Einzelpersonen kann die Nutzung der in § 2 genannten Objekte gestattet werden, sofern dadurch die Nutzung durch die vorrangig Benutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt wird.
2. Für die Nutzung der in § 2 genannten Objekte erhebt die Stadt Herrnhut ein Nutzungsentgelt. Die Höhe und Ausgestaltung des Entgelts sind in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt, die in ihrer jeweils gültigen Fassung bekannt gegeben wird.
3. Die Sportstätten dienen der Durchführung von sportlichen Aktivitäten, Trainings, Wettkämpfen sowie Veranstaltungen mit gemeinnützigem, kulturellem, kommunalem, staatsbürgerlichem oder gesellschaftlichem Charakter.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Sportstätten besteht nicht.
5. Mit der Inanspruchnahme der genannten Sportstätten erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Satzung an.
6. Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten oder die öffentliche Sicherheit gefährden, sind unzulässig. Die Nutzung der Sportstätten ist insbesondere ausgeschlossen, wenn bei der Veranstaltung – durch den Veranstalter oder durch Teilnehmende – rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt oder verbreitet wird.

§ 3 Nutzungsgrundsätze und Haftung

1. Die Sportstätten der Stadt Herrnhut werden ausschließlich an volljährige Personen überlassen.
2. Für jede Nutzung ist der Stadt Herrnhut eine verantwortliche Person zu benennen, die während der gesamten Nutzungsdauer vor Ort anwesend ist und für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sorgt.
3. Der Nutzer verpflichtet sich, sämtliche Einrichtungen, Anlagen und Geräte der Sportstätten pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Entstehende Schäden oder Verluste im Zusammenhang mit der Nutzung sind der Stadt Herrnhut vollständig zu ersetzen.
4. Mit der Inanspruchnahme erkennt der Nutzer an, dass sich die Sportstätte und deren Ausstattung zum Zeitpunkt der Überlassung in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befinden und keine Mängel aufweisen, die ihre Tauglichkeit beeinträchtigen oder aufheben.
5. Für während der Nutzung auftretende Mängel übernimmt die Stadt Herrnhut keine Haftung. Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt Herrnhut für alle durch die Nutzung oder im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden.
6. Für von den Nutzern oder deren Gästen eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt Herrnhut keine Verantwortung. Diese lagern ausschließlich auf Gefahr der Nutzer in den ihnen zugewiesenen Bereichen und sind nach Veranstaltungsende unverzüglich zu entfernen.
7. Der Nutzer verpflichtet sich, die Stadt Herrnhut von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportstätte entstehen.
8. Eine Übertragung der aus der Überlassung resultierenden Rechte auf Dritte ist ausgeschlossen.

§ 4 Nutzungsvereinbarung

1. Die Nutzung der Sportstätte setzt den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung voraus. Bei einer regelmäßigen Inanspruchnahme durch Sportvereine wird eine Jahresvereinbarung getroffen.
2. Der Antrag auf Nutzung ist rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor dem geplanten Termin, schriftlich und unter Angabe des vorgesehenen Nutzungszwecks bei der Stadt Herrnhut einzureichen.
3. Bei mehreren Anträgen für denselben Termin gilt das Prioritätsprinzip – es wird die zuerst eingegangene Anmeldung berücksichtigt.
4. Die Sportstättensatzung der Stadt Herrnhut ist für alle Nutzer verbindlich. Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung hat der Nutzer schriftlich zu bestätigen, dass er die Inhalte der Nutzungsvereinbarung sowie dieser Satzung und der zugehörigen Gebührenordnung zur Kenntnis genommen hat und akzeptiert. Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Satzung, wird jedoch separat beschlossen und kann unabhängig angepasst werden.
5. Die Nutzung beginnt mit der Übergabe des Schlüssels bzw. der Zutrittsberechtigung und endet mit deren Rückgabe an den jeweils zuständigen Objektverantwortlichen.
6. Die Stadt Herrnhut behält sich das Recht vor, die Nutzungsvereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch nach Vertragsschluss aufzuheben. In einem solchen Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 5 Instandhaltung und Reinigung

1. Die Turnhallen sind nach der Benutzung besenrein zu hinterlassen.
2. Vom Nutzer mitgebrachte Gegenstände sind vollständig zu entfernen, Müll ist mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Werden die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Pflichten nicht oder nur unzureichend erfüllt und ist eine Nachbesserung durch Beauftragte der Stadt Herrnhut erforderlich, so trägt der Nutzer die dadurch entstehenden Kosten.

§ 6 Turnhallenordnung

1. **Zutritt und Nutzung**
 - Die Turnhalle darf ausschließlich in Anwesenheit der verantwortlichen Übungsleitung oder Veranstaltungsleitung betreten und genutzt werden.
 - Der Zutritt ist nur mit sauberen Sportschuhen gestattet. Das Betreten mit Straßenschuhen ist während des Übungsbetriebs untersagt.
 - Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen oder im Schuhraum zu wechseln und dort abzustellen.
 - Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Regelung trägt die jeweilige Übungsleitung bzw. Veranstaltungsleitung.
2. **Ordnung und Sicherheit**
 - Für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit in der Turnhalle sowie in den Umkleide- und Sanitärräumen ist die jeweilige nutzende Organisation (z. B. Verein, Schule, Veranstalter) verantwortlich.
 - Schäden oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Stadtamt Herrnhut zu melden.
3. **Zugang und Aufsicht**
 - Die Außentür der Turnhalle ist während des Übungs- und Wettkampfbetriebs geschlossen zu halten.
 - Die Kontrolle obliegt der verantwortlichen Übungsleitung.
4. **Verbote**
 - In der Turnhalle sowie in den Umkleide- und Sanitärräumen gilt während des Übungsbetriebs ein striktes Alkohol- und Rauchverbot.
 - Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen (insbesondere Hieb- und Stichwaffen), illegalen Substanzen oder pyrotechnischen Artikeln ist untersagt.
5. **Haftungsausschluss**
 - Die Stadt Herrnhut übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von persönlichem Eigentum (z. B. Sportkleidung, Wertsachen).
 - Die Nutzer werden gebeten, keine Wertsachen unbeaufsichtigt zu lassen.
6. **Sportgeräte**
 - Vor der Nutzung von Sportgeräten ist deren Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit durch die Übungsleitung zu prüfen. Eine Dokumentation wird empfohlen.
 - Nach der Nutzung sind alle Geräte ordnungsgemäß zurückzustellen.
 - Für vereinseigene Sportgeräte übernimmt die Stadt Herrnhut keine Haftung, es sei denn, ein Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig durch städtisches Personal verursacht.
7. **Nutzung außerhalb regulärer Zeiten**
 - Jede Nutzung außerhalb der vereinbarten Zeiten (z. B. Turniere, Sonderveranstaltungen, Wochenendnutzung) bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Stadtamt Herrnhut.
8. **Reinigung und Hausrecht**
 - Die Halle ist nach der Nutzung besenrein zu hinterlassen.
 - Den Anweisungen des Hausmeisters sowie der Stadtverwaltung ist Folge zu leisten.

§ 7 Sonstiges

1. Bei der Nutzung einer Sportstätte der Stadt Herrnhut (einschließlich der Ortsteile) ist besondere Rücksicht auf die Belange der Anlieger sowie auf den Schutz vor Lärmbelästigung zu nehmen. Ab 22:00 Uhr ist daher sicherzustellen, dass
 - die Lautstärke von Musikkapellen und Musikabspielgeräten angemessen reduziert wird,
 - Fenster und Türen in Richtung angrenzender Wohnhäuser geschlossen bleiben,
 - Lärm außerhalb des Gebäudes vollständig unterbleibt.

Bei Beschwerden wegen Lärmbelästigung haftet der jeweilige Nutzer für sämtliche daraus entstehenden Folgen.
2. Sämtliche für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer eigenverantwortlich einzuholen.
3. Die geltenden Brandschutzbestimmungen sowie die jeweilige Hausordnung sind einzuhalten.
4. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.
5. Der Nutzer verpflichtet sich, beim Verlassen der Sportstätten dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Fenster und Türen ordnungsgemäß verschlossen, Heizkörper heruntergedreht und das Licht gelöscht ist.
6. Innerhalb der Gebäude sind offenes Feuer sowie das Rauchen strikt untersagt.
7. Feuerwehrzufahrten, Hauseingänge, Flure und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.
8. Die Inbetriebnahme zusätzlicher Heizgeräte, sowie das Aufladen von Elektroautos bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Herrnhut. Die Stadt Herrnhut kann zusätzliche Stromkosten berechnen.

§ 8 Hausrecht

1. Das Hausrecht wird vom Bürgermeister der Stadt Herrnhut ausgeübt. Darüber hinaus sind auch der Objektverantwortliche sowie der Veranstaltungsleiter berechtigt, das Hausrecht wahrzunehmen. Weisungen, die im Rahmen des Hausrechts durch den Bürgermeister oder den Objektverantwortlichen erteilt werden, haben Vorrang gegenüber allen anderen.
2. Beauftragten der Stadt Herrnhut ist der Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen jederzeit – auch während laufender Nutzungen – zu gestatten. Sie sind befugt, die umgehende Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.

§ 9 Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung oder bei Nichtbeachtung sonstiger Auflagen sind die Nutzer auf Aufforderung der Stadt Herrnhut zur unverzüglichen Räumung verpflichtet.
Kommt der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, ist die Stadt Herrnhut berechtigt, die Räumung auf dessen Kosten und Gefahr durchzuführen. Die Zahlungspflicht für die volle Gebührensumme sowie etwaige Nebengebühren bleibt davon unberührt.

§ 10 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Die Stadt Herrnhut sowie alle Veranstalter verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
2. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen der Veranstaltungsdurchführung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht oder eine schriftliche Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt.
3. Foto- und Videoaufnahmen durch Veranstalter oder Teilnehmende sind grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen zulässig.
4. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, gut sichtbar über etwaige Foto- oder Videoaufnahmen zu informieren.
5. Sollte die Stadt Herrnhut im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht Bild- oder Tonmaterial zur Dokumentation oder Gefahrenabwehr benötigen, erfolgt dies unter strikter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

§ 11 Verhalten von Gästen

1. Gäste haben sich respektvoll und rücksichtsvoll gegenüber anderen Teilnehmenden sowie gegenüber den Einrichtungen und deren Ausstattung zu verhalten.
2. Die Mitnahme von Waffen, gefährlichen Gegenständen sowie von illegalen Substanzen ist untersagt.
3. Der Konsum von Alkohol ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der durch den Veranstalter gesetzten Grenzen zulässig.
4. Personen, die sich aggressiv, diskriminierend oder störend verhalten, können vom Objektverantwortlichen oder Veranstaltungsleiter vom Gelände verwiesen werden.
5. Bei öffentlichen Veranstaltungen dürfen keine diskriminierenden, extremistischen oder gewaltverherrlichenden Inhalte geäußert oder verbreitet werden.
6. Den Weisungen der Veranstaltungsleitung sowie der Stadt Herrnhut ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann die Veranstaltung abgebrochen und weitere Nutzungen ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.
3. Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:
 - Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Sportstätten der Stadt Herrnhut einschließlich aller Ortsteile (Benutzungs- und Gebührensatzung) geändert mit der 1. Änderungssatzung mit Beschluss vom 1.9.2005 und geändert mit der 2. Änderungssatzung mit Beschluss vom 12.1.2012.
4. Alle bestehenden Nutzungsvereinbarungen treten mit Inkrafttreten dieser Satzung und der zugehörigen Gebührenordnung außer Kraft. Neue Vereinbarungen sind auf Grundlage der aktuellen Regelungen zu schließen.

Herrnhut, den 7.11.2025 (Siegel) *gez. W. Riecke, Bürgermeister*

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 a) die Rechtaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebührenordnung zur Sportstättensatzung der Stadt Herrnhut

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Herrnhut erhebt für die Nutzung ihrer Sportstätten ein Nutzungsentgelt.
2. Die Gebühren dienen der Deckung laufender Betriebskosten sowie der Instandhaltung und Pflege der Einrichtungen.

§ 2 Gebührentatbestände

1. **Für die Turnhallenbenutzung (Sport) werden folgende Gebühren erhoben:**
 - ortsansässige Vereine Erwachsene: 2,50 € pro Stunde
 - ortsansässige Vereine Nachwuchs: 1,50 € pro Stunde
 - ortsfremde Vereine: 8,00 € pro Stunde
 - private Nutzer: 8,00 € pro Stunde
 - Pauschale für Medien: 4,00 € pro Stunde
 - Pauschale Reinigung: 3,00 € pro Stunde (max. 30,00 € / Woche)

2. **Für die Turnhallenbenutzung (Schulen und Kindertagesstätten) werden folgende Gebühren erhoben:**
 - Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Herrnhut: gebührenfrei
 - Schulen und Kindertagesstätten in freier Trägerschaft: 2,50 € pro Stunde
 - Pauschale für Medien: 4,00 € pro Stunde
 - Pauschale Reinigung: 3,00 € pro Stunde (max. 30,00 € / Woche)

3. **Für die Turnhallenbenutzung (Turnhalle Herrnhut Goethestraße, Turnhalle Großhennersdorf & Turnhalle Ruppersdorf) bei Veranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben:**
 - Turnhalle, Umkleiden, Sanitäreinrichtungen: 90,00 € pro Tag
 - Medienpauschale: 30,00 € pro Tag
 - Reinigung Turnhalle Herrnhut: 54,00 € pro Veranstaltung
 - Reinigung Turnhalle Ruppersdorf: 48,00 € pro Veranstaltung
 - Reinigung Turnhalle Großhennersdorf: 67,00 € pro Veranstaltung
 - Der Aufbau von Schutzböden sowie das Holen und Aufstellen von Stühlen, Tischen oder sonstiger Ausstattung durch den Bauhof erfolgt auf Antrag. Die hierfür entstehenden Kosten werden nach dem tatsächlichen Personal- und Materialaufwand berechnet.

4. **Für die Nutzung der Sportplätze / Festplätze werden folgende Gebühren erhoben**:
 - ortsansässige Vereine: gebührenfrei
 - Bei Nutzung der Umkleiden & Sanitäreinrichtungen in den Hallen
 Pauschale für Medien: 4,00 € pro Stunde
 Pauschale Reinigung: 3,00 € pro Stunde
 - Nutzung Versorgungsraum Strahwalde: 10,00 € pro Stunde
 Medien nach Ableseprotokoll
 Selbstreinigung
 - Nutzung Vereinshaus Festplatz Berthelsdorf: 10,00 € pro Stunde
 Medien nach Ableseprotokoll
 Selbstreinigung

- Nutzung für Veranstaltungen kommerzieller Art: 60,00 € pro Tag
 Medien nach Ableseprotokoll

5. **Für die Nutzung der Minigolfanlage werden folgende Gebühren erhoben:**
 - Erwachsene: 3,00 €
 - Kinder bis 14 Jahre: 1,00 €
 - 10er Karte Erwachsene: 25,00 €
 - 10er Karte Kinder: 8,00 €

Hinweis: Die Nutzungsentgelte werden im Vierjahresrhythmus neu kalkuliert. Eine Anpassung der Gebühren ist durch Stadtratsbeschluss auch außerhalb dieses Turnus möglich. Die jeweils gültige Fassung wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Nutzungsentgelt, Fälligkeit

1. Abgabeschuldner im Sinne dieser Gebührenordnung ist die natürliche oder juristische Person, die die Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Herrnhut abschließt.
2. Die Nutzungsentgelte werden per Gebührenbescheid erhoben. Sie sind mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen auf das darin angegebene Konto der Stadtkasse Herrnhut zu entrichten.
3. Eine Stornierung der Buchung ist jederzeit möglich, muss jedoch in schriftlicher Form erfolgen (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail). Maßgeblich für die Berechnung der Stornierungsfrist ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Mitteilung bei der Stadt Herrnhut. Im Falle einer Stornierung gelten folgende Gebühren:
 - bis 30 Tage vor Nutzung kostenlos
 - 29 bis 15 Tage vor Nutzung 25 % der Benutzungsgebühr
 - 14 bis 7 Tage vor Nutzung 50 % der Benutzungsgebühr
 - 7 Tage vor Nutzung 100 % der Benutzungsgebühr

Die Stadt Herrnhut ist verpflichtet, sich um eine anderweitige Vermietung des Objekts zu bemühen.

§ 4 Ermäßigungen und Ausnahmen

1. Die Stadt Herrnhut gewährt ortsansässigen Vereinen sowie vergleichbaren gemeinnützigen oder ehrenamtlich tätigen Gruppen im Rahmen des Veranstaltungsbetriebs einen Abschlag von 50 % auf die Raummiete. Der Abschlag gilt ausschließlich für die Raummiete, Nebenkosten und Reinigungskosten sind hiervon ausgenommen.
2. Die Stadt Herrnhut kann auf Antrag Ermäßigungen gewähren, insbesondere für Veranstaltungen mit besonderem öffentlichem oder kulturellem Interesse.
3. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter im Einzelfall.

Herrnhut, den 7.11.2025 (Siegel) *gez. W. Riecke, Bürgermeister*

Schadstoffmobil IV. Quartal 2025

Zur Abgabe von gefährlichen Abfällen ist viermal im Jahr das Schadstoffmobil in den Ortschaften des Landkreises unterwegs. Die Sammlung erfolgt im ehemaligen Landkreis Löbau-Zittau und der Stadt Görlitz durch die Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG. Zudem besteht die Möglichkeit zur Selbstanlieferung auf dem Wertstoffhof in Niesky (Am langen Haag) und in Weißwasser/O.L. (Muskauer Straße 134).

Die Termine entnehmen Sie bitte den jeweiligen Ortsteilnachrichten.

Schadstoffe sind gefährliche Abfälle, welche unbedingt gesondert entsorgt werden müssen. Schadstoffe können luft- oder wassergefährdend, giftig, geruchsbelästigend, explosiv, brennbar oder Erreger übertragbarer Krankheiten sein. Aufgrund ihrer Eigenschaften sind Schadstoffe besonders überwachungsbedürftige Abfälle und getrennt vom Hausmüll zu entsorgen.
Es werden haushaltsübliche Mengen bis 20 Liter bzw. 20 Kilogramm je Abfallbesitzer/in oder -erzeuger/in, bezogen auf Restabfallbehälter und Jahr, gebührenfrei am Schadstoffmobil angenommen. Schadstoffe sind möglichst im Originalbehälter dicht verschlossen und direkt beim Annahmepersonal abzugeben. Die Substanzen dürfen vorab nicht vermengt werden. Betriebe und Gewerbetreibende dürfen ebenfalls Schadstoffe am Schadstoffmobil abgegeben, wenn Sie mindestens einen Restabfallbehälter angemeldet haben. Bei größeren Volumen fragen Sie bitte an den Annahmestellen nach. Ein vorheriges Abstellen ist strengstens untersagt.

Was wird am Schadstoffmobil angenommen?
Abbeizmittel, Abflussreiniger, Altmedikamente, Altöl, Autopflegemittel, Batterien, Beizen, Brems- und Kühlflüssigkeit, Desinfektionsmittel, Energiesparlampen, Farben und Lacke (flüssig), Fette, Fleckenentferner, Fotochemikalien, Harze, Holz- und Pflanzenschutzmittel, Kitte, Klebstoffe, Knopfzellen, Kosmetika, Kraftstoffe, Laugen, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel, Metall- und Silberschutzmittel, Mottenschutzmittel, ölhaltige Abfälle, Pflanzen- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Polituren, Putz- und Reinigungsmitteln, Quecksilberthermometer, Reiniger aller Art, Rostschutzmittel, Säuren, Schädlingsbekämpfungsmittel, Spraydosen mit schädlichen Resten, Starterbatterien, Teer, Verdünner, Wachse, Waschbenzin und Weichspüler.

Was wird nicht am Schadstoffmobil angenommen?
Altreifen, Dachpappe, Druckgasflaschen, Feuerwerkskörper, medizinische und infektiöse Abfälle, Kühlschränke, Munition, Sprengstoff, Zement, Farben und Lacke (eingetrocknet – Restabfallbehälter).

Hinweis! Die meisten problematischen Stoffe und Verpackungen können dort, wo sie erworben wurden, auch wieder abgegeben werden.

Sekretariat Stadtamt Herrnhut

Informationen



Das Kinder- und Jugendtelefon
Deutsche Telekom · Partner des Kinder- und Jugendtelefons
freecall
Die Nummer gegen Kummer
0 800 – 111 0 333

– Pflegedienst – ASB-Sozialstation Herrnhut

Die diensthabende Schwester erreichen Sie rund um die Uhr unter:

☎ 0162 2520673

Bereiche: Herrnhut, Berthelsdorf, Rennersdorf, Ruppersdorf, Strahwalde, Großhennersdorf, Obercunnersdorf

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 14.00 Uhr sind die Mitarbeiter der ASB-Sozialstation für Sie auch unter der folgenden Telefonnummer erreichbar: **☎ 035873 36218-20.**

Schwesternruf der Diakoniestation Herrnhut

Ihr ambulanter Pflegedienst für die Hutbergregion
Schwesterntelefon:

☎ 035873 46-166

Bereiche: Herrnhut, Rennersdorf, Berthelsdorf, Oderwitz, Obercunnersdorf, Niedercunnersdorf, Strahwalde, Großhennersdorf, Ruppersdorf, Bernstadt, Kunnersdorf

Wir sind 24 Stunden an allen Tagen im Jahr für Sie erreichbar!

Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen Leitstelle Feuerwehr, Rettungsdienst, Krankentransport im Landkreis Görlitz

☎ Notruf 112
(Telefon + Fax)
Feuerwehr
Rettungsdienst
Notarzt

☎ 116 117
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst
19.00 – 7.00 Uhr Mo., Di., Do.
14.00 – 7.00 Uhr Mi., Fr.
24 Stunden Sa., So.

☎ 03571 19222
Anmeldung Krankentransport

☎ 03571 19296
Allgemeine Erreichbarkeit IRLS Ostsachsen / Feuerwehr

☎ 03571 47650
Fax 03571 4765111
Feuerwehr Hoyerswerda
IRLS Ostsachsen
Merzdorfer Straße 1
02977 Hoyerswerda
E-Mail:
verwaltung@irls-hoyerswerda.de

☎ 110 Polizei

☎ 03585 865224
Polizei Standort Löbau

☎ 03585 865215
Bürgerpolizistin Fr. Meyer-Haidig
jeden Do. 10.00 – 12.00 Uhr auf dem Wochenmarkt Herrnhut

☎ 03583 620
Polizeirevier Zittau

☎ 0173 5686091
Wasserversorgung
oder tagsüber zu den Geschäftszeiten der SOWAG
☎ 03583 77370

☎ 0351 50178880
ENSO-Störungsrufnummer Erdgas

☎ 0351 50178881
ENSO-Störungsrufnummer Strom

☎ 035873 34911
Hochwasser Stufe 2

☎ 035873 34910
Hochwasser Stufe 3

Stadtamt Herrnhut – Öffnungszeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr	

Telefon: 035873 3490 E-Mail: stadtamt@herrnhut.de
Telefax: 035873 34930

Das Zinzendorf-Schloss Berthelsdorf

ist im Winterhalbjahr bis auf Weiteres nur nach vorheriger Anmeldung unter Tel. 035873 2536 zu besichtigen.
Ihr Freundeskreis Zinzendorf-Schloss Berthelsdorf e. V.

Welche Sorte Vater?

Christliche Ecke

In dem bekanntesten Gebet der Welt wird Gott als »Vater unser« angesprochen. Wer mit Gott lebt, für den ist er (wie) ein Vater. Aber welche Art Vater ist Gott denn? Viele Menschen haben Schwierigkeiten, sich an ihrem Vater-Kind-Verhältnis mit Gott zu freuen, weil sie negative Erfahrungen mit ihren leiblichen Vätern gemacht haben. Und diese Erfahrungen prägen einen Menschen tiefer, als das den meisten bewusst ist.
Wer einen Vater hatte, der so gut wie nie anwesend war, und wenn er da war, seine Ruhe haben wollte, der rechnet damit, dass auch Gott weit weg und von unseren kleinlichen Bitten eher genervt ist. Aber Gott will für jeden Einzelnen so da sein, als wäre er Gottes einzige Sorge.
Wer einen Vater hatte, der autokratisch die Familie durchregiert hat, seine Interessen durchgesetzt und die Entfaltung seiner Kinder durch rigide Grenzen eingeengt hat, kann sich nicht vorstellen, dass Gott mit Liebe und Nachsicht um unsere Bereitschaft zum Gehorsam wirbt, statt Druck und Zwang auszuüben.
Wer einen schwachen Vater hatte, der sich nicht durchsetzen konnte, der traut Gott nicht zu, dass er unserem Leben auch in schweren Zeiten Halt und Sicherheit gibt und genau weiß, was er tut und was wirklich für uns gut ist. Dabei ist für Gott nichts unmöglich.
Wer einen Vater hatte, dem das Beste gerade gut genug war, der bei einer Abi-Note von 1,2 immer noch Luft nach oben sah, dem fällt es schwer zu glauben, dass Gott jeden Einzelnen unendlich liebt und das einfach um seiner Person willen, ohne Vorleistung und Bedingung. Dann versucht man durch ein besonders gutes Leben Gottes Liebe zu verdienen und wird dennoch nie das Gefühl haben, dass das Geleistete schon genügt.
Wessen Vater jedes kleinste Vergehen hart bestraft hat, der kann kaum glauben, dass Gott es liebt, gnädig zu sein und unsere Schuld zu vergeben.
Ich möchte dazu Mut machen, sich von dem aus der Kindheit und Jugend geprägten Vaterbild zu lösen, wenn man erleben möchte, wie Gott ist. Nicht die leiblichen Väter sind ein Vorbild für Gott sondern Gott ist der Prototyp des idealen Vaters.
Liebe Väter, deren Kinder noch bei Euch im Haus wohnen, seht in der Bibel nach, wie Gott mit seinen Kindern umgeht und versucht, davon zu lernen! Sagt und zeigt euren Kindern, dass ihr sie wirklich liebt! Dann werden Eure Kinder gut ins Leben starten und euch noch lieben, wenn sie längst aus dem Hause sind. Jeder Vater ist selbst mit Hypotheken aus der eigenen Kindheit belastet und wird deshalb Fehler machen, aber Gott kann unsere Unvollkommenheit ausbügeln. Gott ist DER Vater für uns alle.

Peter Klein

Freiwillige Feuerwehr Stadt Herrnhut

www.feuerwehr-herrnhut.de



Ein plötzlicher Herzstillstand kann jederzeit und überall auftreten – zu Hause, im Straßenverkehr oder bei öffentlichen Veranstaltungen.



In Deutschland sterben jedes Jahr ca. 60.000 Personen durch Herzstillstand.



Der Erwerb von Defibrillatoren (AED) würde allen Bürgerinnen und Bürgern aller Ortsteile und deren Gästen zu Gute kommen, sollten diese in eine lebensbedrohliche Lage geraten.

Mit der Anschaffung setzen die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Herrnhut ein klares Zeichen für Bürgernähe, Verantwortung und Engagement für das Leben!

Bitte unterstützt das Projekt unter ➡

ODER

auf das Spendenkonto der Stadt Herrnhut

IBAN: DE08 8505 0100 3000 0362 36

Verwendungszweck: Spende AED Ortsfeuerwehren

Scan mich!

Ein gemeinsames Projekt der Ortsfeuerwehren der Stadt Herrnhut

Frauenabend am 25.11. »Der Adventskranz neu betrachtet und selbst gebunden«

Herzlich laden wir ein zum nächsten Frauenabend »Frauen mitten im Leben« am 25. November. So kurz vor dem 1. Advent gönnen wir uns eine kreative Pause von der Hektik des Alltags und widmen uns einer »runden Sache«: dem Adventskranz mit all seinen verbindenden Aspekten.
Neben inspirierenden Impulsen wird es Gelegenheit geben, miteinander zu reden, zu singen und in besinnlicher Atmosphäre einen eigenen Adventskranz zu binden. Beginn ist **19.30 Uhr** im **Gästehaus Komenský** (Saal Haus 10). Wir bitten darum, nach Möglichkeit Gartenschere und Bindedraht mitzubringen. Dieses Angebot richtet sich an alle Frauen, die gern ihre Erfahrungen aus der Mitte des Lebens austauschen und Kraft aus der Gemeinschaft mit anderen Frauen schöpfen.
In Vorfreude grüßen das Vorbereitungsteam

Cordula Przyluski, Lucia Henke, Jill Vogt und Ulrike Keller.





SCHULNACHRICHTEN

Grundschule »Henriette Sophie von Gersdorff« Großhennersdorf

Ho, ho, ho…

Kurz vor Beginn der Adventszeit stehen wir Kinder mit leckeren Plätzchen vor Ihrer Tür.

Große Plätzchenfuhre am Sonnabend, 22.11.2025, 10:00 bis 12:00 Uhr

in Großhennersdorf, Berthelsdorf, Neundorf und Rennersdorf

durch unsere fleißigen Bäcker und Helfer der Grundschule „Henriette Sophie von Gersdorff"



MUSEUMSMITTEILUNGEN

Völkerkundemuseum Herrnhut

Ethnographische Sammlungen Sachsen
STAATLICHE KUNSTSAMMLUNGEN DRESDEN
Goethestraße 1 · 02747 Herrnhut
Telefon 0351 4914-4261 / -4264
voelkerkunde.herrnhut@skd.museum
www.voelkerkunde-herrnhut.de



Achtung! Neue Öffnungszeiten
Freitag bis Sonntag / Feiertage 9.00 – 16.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass die Hauptausstellungsfläche auf Grund einer Neukonzeption momentan geschlossen ist. Eine neue, kleinere Zwischenpräsentation kann seit Dezember 2023 besucht werden. Das Veranstaltungsprogramm läuft in angepasster Form weiter.



Ausstellung
– Talanoa –

Zusammenkommen – Netzwerk Herrnhut, James Cook & die Ahnengötter Ozeaniens

Fortsetzung Seite 18

Weihnachtsmarkt in Herrnhut am Samstag





Das Ordnungsamt informiert

Am Samstag vor dem ersten Advent, am **29. November 2025,** findet der **HERRNHUTER WEIHNACHTSMARKT** statt.

Für den Aufbau der Marktstände werden folgende Bereiche genutzt:

- der Verkehrsraum auf dem Zinzendorfplatz (von der Einmündung Löbauer Straße/Uhrmacher Riedel bis hinter die Kirche/Comeniusstraße und entlang des Glockentürmchens),
- die August-Bebel-Straße bis zur Fleischergasse sowie
- der obere und mittlere Teil der Dürningerstraße einschließlich des Parkplatzes an der Dürningerstraße.

Auf der Fläche zwischen Uhrmacher Riedel und Paul-Bäcker werden bereits am Freitagvormittag die Toilettenanlage und ein Rettungsfahrzeug aufgestellt. In diesem Bereich ist das Parken ab Freitag, 6.00 Uhr, nicht mehr gestattet.

Am Tage des Weihnachtsmarktes sind die genannten Bereiche für den gesamten Verkehr gesperrt.
Die August-Bebel-Straße kann nur von der Goethestraße bis zur Fleischergasse (Sparkasse) befahren werden. Bitte beachten Sie, dass der restliche Teil der August-Bebel-Straße sowie die Dürningerstraße am Samstag nicht befahrbar sind. Eine Zufahrt zu oder von den Grundstücken ist an diesem Tag nicht möglich.
Der Durchgangsverkehr wird wie in den Vorjahren entlang der Herrnhuter Diakonie umgeleitet. Das Parken vor den Einrichtungen der Diakonie ist ab Freitagvormittag untersagt.
Um einen reibungslosen und zügigen Aufbau des Weihnachtsmarktes zu ermöglichen, bitten wir alle Anwohner, Beschäftigten und Gäste, ihre Fahrzeuge bereits am Vorabend von den oben genannten Straßen und Plätzen zu entfernen.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Stadtamt Herrnhut, Ordnungsamt

Herrnhuter Weihnachtsmarkt am 29.11.2025



Am Sonnabend, dem 29. November 2025, findet wieder der traditionelle Herrnhuter Weihnachtsmarkt auf dem Zinzendorfplatz, der August-Bebel-Straße und der Dürningerstraße statt.
Dieser Markt wird durch die Stadt Herrnhut organisiert und bietet die Möglichkeit eines vielseitigen weihnachtlichen Einkaufsbummels. Eine große Anzahl von Händlern und Kunsthandwerkern aus nah und fern haben sich angemeldet. Darunter sind natürlich wieder viele Altbekannte. Es gibt aber in diesem Jahr auch viele neue Händler zu entdecken!

Der Weihnachtsmarkt, in diesem Jahr mit rund 110 Ständen, ist in unserer Region ein beliebter Treffpunkt zum Auftakt der Vorweihnachtszeit geworden. Wie immer wird auch 2025 eine große Palette von Waren angeboten. Das Besondere am Herrnhuter Weihnachtsmarkt ist ein großes und reichhaltiges Angebot an kunsthandwerklichen Gegenständen, Naturprodukten und Gaumenfreuden. Sie können also aus einem reichhaltigen und anspruchsvollen Sortiment schöne Geschenke für das Weihnachtsfest auswählen.

Um 11.30 Uhr wird der Bläserchor der Herrnhuter Brüdergemeine beliebte Weihnachtschoräle zu Gehör bringen. Ein weiterer musikalischer Höhepunkt ist das Adventskonzert um 15.00 Uhr im Kirchensaal der Brüdergemeine. Gestaltet wird dieses Konzert von der Kreismusikschule Dreiländereck, Schulteil Herrnhut, zusammen mit den Evangelischen Zinzendorfschulen Herrnhut.

Zu einem richtigen Weihnachtsmarkt gehört natürlich auch ein Weihnachtsmann! Gegen 16.30 Uhr hat dieser seinen Auftritt und wird wieder einen großen Sack voller Geschenke dabei haben.

Auch die Herrnhuter Künstlergilde auf der August-Bebel-Straße hat an diesem Tag geöffnet und bietet in ihrer weihnachtlichen Verkaufsausstellung vielfältiges Kunsthandwerk zum Kauf an. Andere Herrnhuter Geschäfte sowie der ehemalige Bahnhof freuen sich ebenfalls auf Ihren Besuch. Interessante Entdeckungen lassen sich auch in manchen an das Marktgelände angrenzenden Höfen machen, so z. B. bei der »Alten Rolle« oder beim Jesus-Haus. Schließlich lädt auch der »Wichtelmarkt« bei der Herrnhuter Sterne Manufaktur zum Besuch ein.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch am 29. November 2025 auf dem Herrnhuter Weihnachtsmarkt und wünschen einen guten Einkauf und schöne Begegnungen in fröhlich-festlicher Atmosphäre!

Konrad Fischer,
Kultur- und Fremdenverkehrsamt der Stadt Herrnhut

, 29. November 2025, von 10 bis 18 Uhr

Programm für den Weihnachtsmarkt am 29.11.2025 in Herrnhut

geöffnet von 10.00 bis 18.00 Uhr

10.00 Uhr Beginn des Weihnachtsmarktes

11.30 Uhr Auftritt des Posaunenchores der Herrnhuter Brüdergemeine mit beliebten Weihnachtschorälen

15.00 Uhr Adventskonzert der Kreismusikschule Dreiländereck, Schulteil Herrnhut, und der Evangelischen Zinzendorf-Schulen im Kirchensaal der Brüdergemeine



16.30 Uhr … kommt der Weihnachtsmann

Zusätzliche ganztägige Angebote:

- die Verkaufsausstellung »Herrnhuter Künstlergilde« und viele andere Geschäfte haben parallel zum Markt geöffnet
- Weihnachtliches im Alten Bahnhof
- weitere Angebote u. a. im Hof der »Alten Rolle« und des Jesus-Hauses
- Wichtelmarkt an der Herrnhuter Sterne Manufaktur





Veranstaltungen / Öffentliche Führungen im Völkerkundemuseum Herrnhut

Wir bitten jeweils um Anmeldung.

Sonntag, 30.11.2025, 14.00 – 15.00 Uhr
Translokationsgeschichten: Das Sammeln der Herrnhuter im Netz des wissenschaftlichen Austauschs
Ausstellungsgespräch mit Johanna Funke, Sammlungsverwalterin Völkerkundemuseum Herrnhut

Sonntag, 7.12.2025, 10.00 – 15.30 Uhr
WORKSHOP – UPCYCLING –



Nähen mit gebrauchten Ausstellungsbannern und Stoffen

Wir wollen aus gebrauchten Ausstellungsbannern und verschiedenen textilen Stoffen, auch gerne eigene, Taschen, Tablet-Hüllen oder Ähnliches herstellen. Gemeinsam erarbeiten wir nach einem Schnittmuster die ausgesuchten Modelle. Der Workshop ist geplant mit 5 Stunden und einer kleinen Pause.

Erfahrungen im Umgang mit Nähmaschinen sind von Vorteil. Gerne dürfen Sie auch Ihre eigene Maschine mitbringen.
max. 6 Personen,
mit Priska Fuhrmann, Völkerkundemuseum Herrnhut

Samstag, 13.12.2025, 14.00 – 15.00 Uhr
Cook – Begegnungen im Pazifik
Ausstellungsgespräch mit Kindern und Eltern mit Johanna Funke, Sammlungsverwalterin Völkerkundemuseum Herrnhut

Sonntag, 14.12.2025, 14.00 – 15.00 Uhr
Malangane – Quelle der Ahnenkraft in Neuirland
Geführter Rundgang in der Sonderausstellung mit Johanna Funke, Sammlungsverwalterin Völkerkundemuseum Herrnhut

Heimatmuseum Herrnhut

Altherrnhuter Wohnkultur · Gemälde
Ortsgeschichte · Kunsthandwerk
Comeniusstraße 6 · 02747 Herrnhut
Telefon 035873 30733 · Fax: 035873 30734
www.herrnhut.de · tourismus@herrnhut.de

Öffnungszeiten
Dienstag bis Freitag 9.00 – 17.00 Uhr
Sa, So und Feiertage 10.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr

Sonderausstellung im Heimatmuseum vom 9.11.2025 bis 12.4.2026:
»Vom Hutberg zum Meer … und mehr«
Künstlerische Arbeiten von Hannelore Klätte und Mechthild Bungenberg (siehe Seite 19)

Berthelsdorf

Öffnungszeit der Bibliothek Berthelsdorf

02747 Herrnhut OT Berthelsdorf, Schulstraße 12
Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr

Lokalschau des Geflügelzuchtvereins Berthelsdorf e.V. in der Pließnitzschänke Rennersdorf

Unsere Lokalschau findet **vom 22. bis 23.11.2025** in der Pließnitzschänke Rennersdorf statt.

Öffnungszeiten:	**Sonnabend, 22.11.2025**	**9.00 – 18.00 Uhr**
	Sonntag, 23.11.2025	**9.00 – 15.00 Uhr**

Mit Tomobla! Für das leibliche Wohl wird gesorgt!

Dank an alle Gäste und Mitwirkenden





Was für ein wunderschöner und bewegender Tag in unserer Alten Schule Berthelsdorf! Dorferleben e.V. möchte sich von Herzen bei allen bedanken, die am 8. November 2025 zu unseren beiden Veranstaltungen – dem **Deckreisigverkauf** am Nachmittag und dem **Vortragsabend über das Leben von Karin Haß** – den Weg zu uns gefunden haben.

Der Nachmittag stand ganz im Zeichen der Begegnung: Viele Besucher nutzten die Gelegenheit, sich mit frischem Grün für die Adventszeit oder den bevorstehenden Volkstrauertag einzudecken, miteinander ins Gespräch zu kommen und in gemütlicher Atmosphäre bei **duftendem Kaffee und selbstgebackenem Kuchen** zu verweilen. Ein großes Dankeschön an unser fleißiges »Küchenteam« für die liebevolle gastronomische Versorgung – ihr habt den Nachmittag zu einem echten Genuss gemacht!
Der anschließende **Vortragsabend von Bernd Glück** war ein eindrucksvolles Erlebnis. Mit spürbarer Leidenschaft, viel Wissen und einer Fülle an Hintergrundinformationen erzählte er vom außergewöhnlichen Leben der **Hamburgerin Karin Haß,** die viele Jahre in der sibirischen Taiga an der Seite eines Ewenken-Jägers lebte. Wir sind tief beeindruckt von der **Sorgfalt, Hingabe** und Zeit, die Bernd Glück in die Vorbereitung dieses Abends investiert hat – und dankbar für seine **persönliche Verbindung zu**

Ausstellungseröffnung im Heimatmuseum Herrnhut am 9. November 2025



Vom Hutberg zum Meer... und mehr

KÜNSTLERISCHE ARBEITEN VON HANNELORE KLÄTTE & MECHTHILD BUNGENBERG









Im vollbesetzten Grünen Salon eröffnete der Bürgermeister Willem Riecke die Ausstellung und Konrad Fischer gab Erläuterungen zur künstlerischen Entwicklung und den Werken der beiden Aussteller. Hannelore Klätte und Mechthild Bungenberg bekundeten ihre Freude, dass sie hier zusammen ausstellen können und Clemens Winter begeisterte die Anwesenden mit seinem Akkordeonspiel.





Karin Haß, die seinem Vortrag eine ganz besondere Authentizität verlieh.
Ein ebenso großes Dankeschön gilt all unseren **Vereinsmitgliedern,** die durch ihre tatkräftige Unterstützung in der Vorbereitung, Organisation und Durchführung diesen Tag überhaupt möglich gemacht haben. Jede helfende Hand, jede Idee und jede Stunde Einsatz hat dazu beigetragen, dass beide Veranstaltungen so gelungen waren.
Wir sind stolz auf unsere gemeinsame Dorfgemeinschaft und freuen uns über die wachsende Resonanz, die unsere Veranstaltungen finden. Gemeinsam schaffen wir wieder Orte des Treffens, der Erinnerung und des Miteinanders – genau das, wofür Dorferleben e.V. Berthelsdorf eigentlich steht.
Mit herzlichem Dank und besten Grüßen

Dorferleben e.V. Berthelsdorf

Winterzauber in Berthelsdorf – wir freuen uns auf euch!



Am 22.11.2025 ab 16.00 Uhr wird der Festplatz in Berthelsdorf wieder zum kleinen Winterparadies!
Freut euch auf wärmende Feuerstellen, heiße und kalte Getränke, leckere Waffeln, Berthelsdorfer Bratwurst und hausgemachte Fischsemmeln.
Für die Kinder gibt's gratis Nistkasten- und Lampionbasteln sowie kostenlosen Kinderpunsch – und um 17.30 Uhr startet der Lampionumzug durchs Dorf.
Kommt vorbei, bringt Familie und Freunde mit und genießt mit uns einen gemütlichen Abend voller Licht, Lachen und Dorfgemeinschaft. (Bei schlechtem Wetter begrüßen wir Euch in der ehemaligen Schule.

Dorferleben e. V. Berthelsdorf



Großhennersdorf

730 Jahre Großhennersdorf 1296–2026

730 Jahre Großhennersdorf – 2026: Ein Fest für alle!

Vor etwa fünf Jahren waren die Vorbereitungen für die 725-Jahr-Feier in Großhennersdorf in vollem Gange. Die damaligen Corona-Einschränkungen zwangen jedoch damals dazu, das Fest zu vertagen. Nun laufen die Vorbereitungen zur 730-Jahr-Feier auf vollen Touren und alle Großhennersdorfer und Gäste dürfen sich auf ein vielfältiges Festprogramm freuen. Ein engagiertes Vorbereitungsteam tagt regelmäßig und organisiert eine ganze Reihe von Höhepunkten.
Zentrales Element dieses Jubiläumsjahres wird die Festwoche, die mit einem Festgottesdienst am 14. Juni beginnt und ihren Höhepunkt mit einem großen Festumzug am 21. Juni findet. Dazwischen gibt es Musik, Tanz, Handwerk und ein vielfältiges Programm. Mein Dank geht an dieser Stelle schon einmal an alle, die sich für dieses Jubiläum einsetzen, es gestalten und organisieren.
Für ein solches, einmaliges Jubiläum braucht es allerdings neben einer guten Vorbereitung und Organisation auch die finanziellen Mittel. Ein großes Festzelt, Ton- und Musiktechnik, Künstlergagen, Werbematerial, Sicherheitsdienst … all die Dinge verursachen erhebliche Kosten.

Ich möchte deswegen die Gelegenheit nutzen und um Ihre finanzielle Unterstützung bitten. Sie können dies ganz einfach mit einer Überweisung an das Stadtamt Herrnhut tun. Von dort bekommen Sie natürlich auch eine Spendenbescheinigung. Alle Spenden werden für den vorgesehenen Zweck verwendet.

Empfänger: Stadt Herrnhut
Betreff: 730 Jahre Grosshennersdorf
SPK Oberlausitz-Niederschlesien
IBAN: DE08 8505 0100 3000 0362 36
BIC: WELADED1GRL

Ein herzliches Dankeschön an alle Spender!

W. Riecke, Bürgermeister

Öffnungszeit der Bibliothek Großhennersdorf

02747 Herrnhut OT Großhennersdorf, Obere Dorfstraße 78

Donnerstag 15.00 – 17.00 Uhr

Terminvorschau auf den Weihnachtsmarkt im Gutshof Großhennersdorf

13. Dezember 2025, ab 14.00 Uhr, mehr im »kontakt« 23.

TSV Großhennersdorf e.V.

Abteilung Kindersport
Ausflug ins Westpark-Center Zittau



Dank zweier großzügiger Spenden konnten alle drei Kindersportgruppen unseres Sportvereins am 5. November 2025 einen tollen Nachmittag im Westpark-Center Zittau erleben. Das Tobeland, die Bowling-Bahn und auch die Klettehalle wurden mit großer Freude in Beschlag genommen. Ein kleiner Imbiss konnte ebenfalls gereicht werden.
Wir danken der Firma IBE Ingenieurbüro Edelmann Ingenieurgesellschaft mbH aus Löbau sowie der Firma Solar-Mike aus Mittelherwigsdorf für ihre finanzielle Unterstützung.



Weiterhin möchten wir uns für die durch eine unserer Übungsleiterinnen organisierte Unterstützung in der Kletterhalle bedanken, die es ermöglicht hat, dass sich einige Kinder an der Kletterwand ausprobieren konnten.

TSV Großhennersdorf e.V., Abt. Kindersport

Spendenlauf zugunsten des Stationären Hospiz Siloah in Herrnhut und der Grundschule »Henriette Sophie von Gersdorff'« Großhennersdorf

Anlässlich unseres Sportfestes am 14. Juni 2025 haben wir in Zusammenarbeit mit der Grundschule »Henriette Sophie von Gersdorff« zu einem Spendenlauf zugunsten des Stationären Hospiz Siloah in Herrnhut sowie der Grundschule aufgerufen. Viele Kinder, Eltern, Verwandte und Bekannte sind unserem Aufruf gefolgt und drehten mit Begeisterung ihre »Laufrunden« auf dem Sportplatz in Großhennersdorf. Die dadurch erlaufene Summe konnte sich sehen lassen.
Die Spende an das Stationäre Hospiz Siloah in Heimhut wurde durch die Leiterin der Grundschule in den vergangenen Tagen übergeben. Der Spendenanteil, der zugunsten der Grundschule erlaufen wurde, soll für die Anschaffung von neuen Sportgeräten eingesetzt werden.
Wir bedanken uns an dieser Stelle ganz herzlich bei allen Teilnehmern, allen Helfern unseres Vereins sowie der Grundschule für deren Unterstützung.

Vorstand des TSV Großhennersdorf e.V.

Rentnertreff Großhennersdorf

Liebe Senioren von Großhennersdorf!

Unser nächstes Treffen findet
- am **Dienstag, dem 25. November 2025, 14.00 Uhr** in der »Alten Schule« statt. Es gibt die Möglichkeit, Drogerieartikel zu kaufen. Frau Wündrich kommt zu uns.

Die Kreativgruppe trifft sich:
- am **Dienstag, dem 2. Dezember 2025, 14.00 Uhr** in der »Alten Schule«

Am 11.11. waren wir in der »Birkmühle Oberoderwitz« zum Martinsgansessen. Wir konnte gemütliche Stunden in einer sehr schöne Atmosphäre verbringen. Das Essen war sehr schmackhaft und wurde von allen gelobt. Den Wirtsleuten danken wir von Herzen.

Rentnertreff Großhennersdorf

Seniorensportgruppe Großhennersdorf

Unsere nächsten Sportstunden finden statt:

November: **20.11.2025**
Dezember: **4.12.2025,**
nach der Sportstunde
Weihnachtsfeier
in der »Alten Schule«



Beginn jeweils donnerstags
13.30 Uhr in der Turnhalle

Leiterin: Frau Ulrike Göbel-Jeremias

Seniorenverein e.V. Neundorf auf dem Eigen

Einladung zur Veranstaltung des Seniorenvereins Neundorf

- **Mittwoch, 26. Novemer 2025, 14.30 Uhr**
 Wir feiern Geburtstage der Jubilare
 der letzten drei Monate – wie immer gibt es Abendbrot.

Wir freuen uns über eine rege Beteiligung!

Vorstand des Seniorenvereins Neundorf

Herrnhut

Öffnungszeiten der Bibliothek Herrnhut

02747 Herrnhut, August-Bebel-Straße 11

Dienstag und Donnerstag 13.00 – 17.00 Uhr

Seniorenverein Herrnhut e. V.

Liebe Seniorinnen und Senioren,
die Advents- und Weihnachtszeit naht. Eingestimmt auf diese schöne Zeit werden wir durch das Blumenhaus Präkelt in Löbau. Wir sind am **26.11.2025** zur **Adventsausstellung** eingeladen und können uns an diesem Nachmittag an den schönen Weihnachtssternen und der dazugehörigen Dekoration erfreuen.
Wir treffen uns **14.15 Uhr vorm Blumenhaus.** Bis dahin!

Bettina Ehrlich

Als Erinnerung noch der Hinweis zu unserer Advents- und Lichtelfahrt, die wir am **9.12.2025** durchführen. Wir treffen uns wie gewohnt am Zinzendorfplatz oder Bahnhof, diesesmal **10.15 Uhr.**

4. Oberlausitzer Firmen-Tischtennisturnier

Am 25. Oktober 2025 waren wieder 12 Mannschaften aus Oberlausitzer Firmen angetreten, um sich den Wanderpokal zu sichern. Im Spielmodus »jeder gegen jeden« wurden insgesamt 66 Spielpaarungen mit jeweils zwei Einzel und einem Doppel gespielt.
Die über 50 gemeldeten Spieler und Spielerinnen haben nach über 8 Stunden Gesamtspielzeit und teilweise hochklassigen Paarungen den Sieger 2025 ermittelt. Vom »Breitensportniveau« bis zu gewieften und trainierten Tischtennisspielern war alles dabei, die Stimmung war sportlich fair und unterhaltsam. Jeder, der nicht dabei war, hat etwas verpasst. Für die Unterstützung des TSV Herwigsdorf 1891 e.V. mit Schiedsrichter Ingo Morgenstern danken wir sehr herzlich.







Die Mannschaft vom Taxiunternehmen Torsten Burde aus Löbau ist das erste Firmenteam, das seinen Titel erfolgreich verteidigen konnte und nun zum zweiten Mal den Abraham-Dürninger-Pokal in die Höhe strecken konnte.
Wie in jedem Jahr durfte das Gewinnerteam bestimmen, welche gemeinnützige Organisation die Startgelder als Spende bekommt. Der Christliche Hospizdienst in Görlitz kann sich in diesem Jahr über 600 Euro freuen.
Der Initiator und Ausrichter des Turniers »Dürninger Textildruck« aus Herrnhut hat den Termin für das nächste Turnier bereits festgelegt. Am 24. Oktober 2026 fliegen die Bälle wieder in den Produktionshallen des Traditionsunternehmens. Rechtzeitiges Anmelden ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme.

Albrecht Kittler, Abraham Dürninger & Co GmbH

Herrnhuter Sportverein '90 e.V. – Abt. Fußball

Spielplan Herrnhuter SV 90 e.V., Saison 2025/26

Spieldatum	Uhrzeit	Heimmannschaft	Gastmannschaft	Liga
Sa., 22.11.	**9.00**	**SpG SG B.-W. Obercunnersdorf**	**Bertsdorfer SV**	**C-Junioren; in Herrnhut**
Sa., 22.11.	**11.00**	**SpG Herrnhuter SV 90**	**SpG TSV Groß-schönau 9er**	**B-Junioren**
So., 23.11.	11.00	Schönbacher FV	Herrnhuter SV 90	D-Junioren
So., 23.11.	**11.00**	**SpG TSV 1890 Ruppersdorf**	**Bertsdorfer SV**	**E-Junioren; in Herrnhut**
Fr., 28.11.	19.00	SpG Bertsdorfer SV	SpG Herrnhuter SV 90 9er	Herren Ü 35
Sa., 29.11.	**10.30**	**SpG SG B.-W. Obercunnersdorf**	**FSV 1990 Neusalza-Spremberg**	**C-Junioren**

Weitere Details u.a. zu den Trainingszeiten, Trainern oder Spieltagen erhaltet ihr wie immer im Schaukasten am Sportplatz sowie im Netz unter herrnhuter-sv.de. Der QR-Code führt euch direkt zu den Mannschaftsseiten.

Kurzfristige Änderungen sind dem Schaukasten am Sportplatz und unserer Webseite zu entnehmen. Weitere Infos sowie Spielberichte findet ihr auch im Internet unter herrnhuter-sv.de.

Rennersdorf

Öffnungszeit der Bibliothek Rennersdorf
02747 Herrnhut OT Rennersdorf, Am Fuchsberg 1
Montag 15.30 – 16.30 Uhr

Ruppersdorf

Schadstoffmobil IV. Quartal 2025

Das Schadstoffmobil wird in Ruppersdorf wie folgt Schadstoffe entgegennehmen:

Donnerstag, den 4.12.2025, 11.30 – 12.15 Uhr
OT Ruppersdorf-Ninive Abzweig Oderwitzer Straße – Windmühlberg

Donnerstag, den 4.12.2025, 12.30 – 13.15 Uhr
OT Ruppersdorf, Kirche, Containerstandort



Strahwalde

Schadstoffmobil IV. Quartal 2025

Das Schadstoffmobil wird in Strahwalde wie folgt Schadstoffe entgegennehmen:
Donnerstag, den 4.12.2025, 10.00 – 11.00 Uhr
OT Strahwalde, am ehemaligen Gasthof »Grüner Baum«

Seniorenclub Strahwalde

Liebe Seniorinnen und Senioren!
Am **Mittwoch, dem 3.12.2025,** haben wir unsere **Lichtelfahrt nach Waltersdorf ins Quirle-Häusl.** Die Abfahrtszeit ist um **10.30 Uhr** an den bekannten Haltestellen.
Wir wünschen eine schöne und unterhaltsame Zeit.

Ihr Seniorenclub Strahwalde



SG Strahwalde e.V. – Sektion Tischtennis –

Tischtennis aktuell



Nach dem Saisonstart unserer drei Tischtennis-Mannschaften im September zeichnen sich nun erste Tendenzen ab, wo die Reise hingehen könnte. Wie auch in vielen anderen Vereinen auf Kreis- und Bezirksebene kämpft Strahwalde weiterhin mit der Personalplanung, die mittlerweile schon fester Bestandteil der Aufgabenverteilung geworden ist. Konnte man in vergangenen Jahren noch auf festes Stammpersonal schauen, hangelt man sich nunmehr von Saison zu Saison und würfelt, ersetzt und bildet weitere Spieler aus. Die Strahwalder Mannschaften plagt einfach das Problem des fehlenden Mittelfelds der Altersgruppen. Das Ausscheiden der älteren Spieler aus dem aktiven Spielbetrieb ist leider nicht aufzuhalten und beim Nachwuchs fallen viele durch das Rost, die ihren Lebensweg einschlagen müssen. Krankheitsbedingt spielt die erste Mannschaft von Beginn an ohne ihre Nummer 2 (Frank Biernoth), greift aber schon auf Jugendspieler Sebastian Mietke und unseren 13-jährigen Ruben Hartmann zurück. Mit Karl-Heinz Höhne und Matthias Donath ist jetzt noch viel Luft nach oben, um in der Tabelle etwas Sehenswertes zu erkennen. Wenn man sich Mühe gibt, sind erste gute Leistungen zu sehen, die den Totalausfall schon verhindert haben.

1. Kreisliga, Erwachsene, Gruppe 1

Tabelle

	Platz	Mannschaft	ST	Spiele	Punkte
R↑	1	SV 1861 Oberoderwitz	6	50:34	12:0
	2	SV Koweg Görlitz II	8	55:57	9:7
	3	TTSV Ostritz 1991	7	54:44	8:6
	4	Seifhennersdorfer SV	5	46:24	7:3
	5	TSV Herwigsdorf 1891	6	43:41	7:5
	6	TTC Neusalza-Spremb. II	6	40:44	5:7
	7	TTSV BW Hagenwerder II	6	37:47	4:8
A↓	8	SV Horken Kittlitz II	7	42:56	4:10
↓	9	SG Strahwalde	5	33:37	3:7
↓	10	ZSG Jonsdorf	6	34:50	3:9

In der zweiten Mannschaft ist Ausgeglichenheit zu erblicken, die aber bei genauerem Hinsehen wankt. Um den guten Mittelplatz der Tabelle zu halten, gilt es durch die hohe Spielerauswahl weiterhin am Ball zu bleiben. Die Jugend zeigt sich beim Spieleinsatz stark, ist aber durch die Schule nur bedingt vertreten. Im Allgemeinen sollte aber in der Spieltabelle einer oberen Tabellenhälfte nichts im Wege stehen. Einzelheiten wie Spielaufstellungen, Ergebnisse und Tabellen sind unter goerlitz.tischtennislive.de einzusehen.

Kreisklasse Erwachsene, Gruppe 2

Tabelle

Platz	Mannschaft	ST	Spiele	Punkte
1	SG Obercunnersdorf	5	53:17	10:0
2	SV Horken Kittlitz III	6	56:28	10:2
3	TTC Neusalza-Spremb. III	5	55:15	8:2
4	SG Strahwalde II	5	36:34	5:5
5	SV Horken Kittlitz IV	5	29:41	4:6
6	Hirschfelder SV	6	28:56	4:8
7	TSV Herwigsdorf 1891 II	4	14:42	1:7
8	TTC Neusalza-Spremb. IV	6	23:61	0:12

Unsere U 15 spielt mit Otto Bublitz, Kilian Welz, Matteo Jähne und Jonas Klar. Ein Platz im Mittelfeld der Tabelle sieht soweit ganz gut aus, zudem man auch erst ein Spiel verloren hat. Immer wieder sind Steigerungen im Leistungsniveau zu sehen, womit sich die Spieler durch Spielgewinne belohnen. Hauptaufgabe bei den Trainern bleibt weiterhin die Konzentration der Spieler im Punktspiel auf das Training zu übertragen. Durch die große Beteiligung und die vereinzelte Larifari-Einstellung verliert manchmal das gesamte Training den roten Faden und die eh schon kurze Trainingszeit wird unnötig strapaziert. Potenzial ist erkannt, der Spaßfaktor ist auch vorhanden, also Konzentration und weiter so!

Kreisliga Jugend 15, Gruppe 1

Tabelle

Platz	Mannschaft	ST	Spiele	Punkte
1	TTC Neusalza-Spremb.	3	27:3	6:0
2	SV Eckartsberg	4	19:21	4:4
3	SG Strahwalde	4	17:23	4:4
4	Hirschfelder SV	2	13:7	3:1
5	ESV Lok Ebersbach	4	18:22	3:5
6	SV Eckartsberg II	3	6:24	0:6

In den Startlöchern stehen auch schon die nächsten Talente, denn Theo Starnow, Florian Pursche, Michl Donath und unser kleiner Paule sollen in der kommenden Saison die nächste Kindermannschaft bilden. Einen ersten Eindruck gibt es bald in Boxberg, wo Kinder schnuppern und gegen richtige Gegner aus anderen Vereinen spielen können. Die Aufregung ist schon groß, denn kleine Kämpfer sind sie jetzt alle schon. *MD*

Geschichts-STRAHWALDE Ausstellung

… ist das nächste Mal am **Samstag, dem 22. November 2025, von 15.00 bis 17.00 Uhr** in der alten Schule Strahwalde geöffnet. *R. Schmidt*

Bild Ausstellung

Kirchliche Nachrichten

Ev. Freikirchliche Gemeinde Berthelsdorf

Hauptstraße 27 · 02747 Berthelsdorf

Ich bin überzeugt, dass der, der etwas so Gutes in eurem Leben angefangen hat, dieses Werk auch weiterführen und bis zu jenem großen Tag zum Abschluss bringen wird, an dem Jesus Christus wiederkommt. (Philipper 1,6)

Wir laden herzlich ein:

Sonntag	10.00 Uhr	Gottesdienst
Dienstag	19.30 Uhr	Bibelgesprächskreis
Freitag	16.30 Uhr	Kinderstunde
Freitag	19.00 Uhr	Jugendstunde (Infos und Kontakt: Jugend-Berthelsdorf@gmx.de)

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berthelsdorf-Strahwalde

Gottesdienste

23.11.	9.00 Uhr	Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag in Berthelsdorf, Pfr. Bublitz
	10.00 Uhr	Gottesdienst im Altenheim Herrnhut, Pfr. i. R. Taesler
	10.15 Uhr	Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag in Strahwalde, Pfr. Bublitz
30.11.	10.00 Uhr	Gottesdienst in Berthelsdorf, Pfr. Bublitz
7.12.	10.00 Uhr	Gottesdienst in Strahwalde, Pfr. Bublitz

Pfarrer Bublitz: (Bischdorf-Herwigsdorf), Tel. 03585 481401

Pfarramt Berthelsdorf: Tel. 035873 33761, Fax 035873 33762
Das Büro ist nur noch donnerstags besetzt: 16.00 – 18.00 Uhr

Bestattungsanmeldungen:
für Berthelsdorf und Strahwalde: zu den Öffnungszeiten des Pfarramtes Berthelsdorf unter Telefon 035873 33761, außerhalb der Öffnungszeiten Pf. Bublitz, Tel. 03585 481401

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhennersdorf-Rennersdorf-Ruppersdorf

Gottesdienste

23.11.	9.00 Uhr	Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag in Rennersdorf, Pfrn. Markert
	10.00 Uhr	Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag in Ruppersdorf, Lektor Elßner
	10.30 Uhr	Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag mit Kindergottesdienst in Großhennersdorf, Pfrn. Markert
30.11.	10.00 Uhr	Gottesdienst mit Kindergottesdienst in Großhennersdorf, Lektor Seltmann
	10.00 Uhr	Gottesdienst in Rennersdorf, Pfrn. Markert
	14.30 Uhr	Musikalisch-besinnliche Stunde mit Kirchenkaffee in Ruppersdorf, Lektor Elßner
5.12.	18.00 Uhr	Nikolausandacht mit Abendbrot im Pfarrhaus Rennersdorf, Pfrn. Markert
7.12.	15.00 Uhr	Musical in Großhennersdorf mit Diakonin Berger und Kinderchor

Pfarrerin Dorothee Markert:
Telefon: 035874 26865; E-Mail: dorothee.markert@evlks.de

Pfarramt in Großhennersdorf:
Tel. 035873 30881, besetzt: Dienstag, 15.00 – 17.00 Uhr

Bestattungsanmeldungen Großhennersdorf:
Frau Koschmieder-Dittrich, Tel. 03585 470423 im Verbundpfarramt Löbau

Bestattungsanmeldungen Rennersdorf:
Tina Schmidt, Telefon 035873 36246

Verantwortlicher für Friedhof in Großhennersdorf-Rennersdorf:
Bernd Herrmann, Telefon 035873 40664

Bestattungsanmeldungen und Verantwortlicher
für Friedhof in Ruppersdorf:
Thomas Kern, Telefon 035873 2841

Bitte nutzen Sie immer auch die Möglichkeit, auf den Anrufbeantworter zu sprechen. Wir melden uns bei Ihnen zurück

Evangelische Brüdergemeine Herrnhut

Herzlich wird eingeladen zu den gottesdienstlichen Versammlungen in der Brüdergemeine. Sie finden, wenn nicht anders angegeben, im Kirchensaal statt. Gäste und Besucher sind herzlich willkommen. *Pfarrehepaar Jill und Peter Vogt*

21.11.	15.00 – 17.00 Uhr	»Herrnhuter Trödel«-Laden im Witwenhaus
22.11.	19.00 Uhr	Gebetssingstunde
23.11.	10.00 Uhr	Familiengottesdienst
	11.30 Uhr	Bläser spielen auf dem Gottesacker
25.11.	18.45 Uhr	Gebetsversammlung in der »Rolle«
	19.30 Uhr	Frauensache – Frauen mitten im Leben im Gästehaus »Komenský«
29.11.	15.00 Uhr	Adventskonzert der Ev. Zinzendorfschulen und der Musikschule Dreiländereck
	19.00 Uhr	Adventssingstunde mit den Ev. Zinzendorfschulen
30.11.	9.30 Uhr	Predigtversammlung, gleichzeitig Kindergottesdienst
	16.00 Uhr	Hosiannaversammlung
1.12.	18.00 Uhr	Brüderstammtisch im »Hutbergkeller«
2.12.	15.00 Uhr	Adventsfeier im Kreis der älteren Schwestern in der »Rolle«
	18.45 Uhr	Gebetsversammlung in der »Rolle«
5.12.	15.00 – 17.00 Uhr	»Herrnhuter Trödel«-Laden im Witwenhaus
6.12.	19.00 Uhr	Adventssingstunde mit dem Jugendchor
7.12.	9.30 Uhr	Predigtversammlung, gleichzeitig Kindergottesdienst
		Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
	12.00 Uhr	Mittagsgebet im Kirchensaal

Angebote für Kinder und Jugendliche:

Christenlehre Gruppe 1 (Kl. 1 – 3): Dienstag 16.00 Uhr
Christenlehre Gruppe 2 (Kl. 4 – 6): Dienstag 17.00 Uhr
Konfirmanden-Unterricht:
Mittwoch 14.00 Uhr und 15.45 Uhr im Pfarrhaus
Kinderchor mittlere Gruppe: Donnerstag 16.00 Uhr
Kinderchor große Gruppe: Donnerstag 17.00 Uhr
Jugendchor: Donnerstag 18.00 Uhr
Junge Gemeinde: Freitag 19.30 Uhr im Jugendraum

Ansprechpartner in der Brüdergemeine Herrnhut

Kontakt für Kinder- und Jugendchor:
Kantor Alexander Rönsch, Tel. 035875 246026,
E-Mail: kantor@bruedergemeine-herrnhut.de

Kontakt für Kinder- und Jugendarbeit:
Frau Magdalena Jahr, E-Mail: jugendarbeit@bruedergemeine-herrnhut.de

Für aktuelle Planungen bitten wir die **Informationen im Aushang und auf unserer Webseite** zu beachten (www.bruedergemeine-herrnhut.de)

Wer aktuelle Informationen zu unserem Gemeindeleben auf dem elektronischen Weg erhalten möchte, kann sich beim Vorsteheramt melden, gern auch per E-Mail (vorsteheramt@bruedergemeine-herrnhut.de).

Katholische Kirchgemeinde Herrnhut

20.11. 17.30 Uhr Heilige Messe
22.11. 17.30 Uhr Heilige Messe
27.11. 17.30 Uhr Heilige Messe

Die Gottesdienstzeiten in Zittau, Löbau und Ostritz sowie aktuelle Informationen finden Sie in den Aushängen im Schaukasten, Oderwitzer Straße 2, Herrnhut, oder im Internet unter:
www.sankt-marien-zittau.de

Christliches Zentrum Herrnhut e. V.

August-Bebel-Straße 12 + 13 · Tel. 035873 33667
E-Mail: mail@jh-herrnhut.de · www.jh-herrnhut.de

Herzliche Einladung zu unseren Veranstaltungen:

20.11. 18.00 Uhr Israelgebet
21.11. 10.00 Uhr 50 Stunden Lobpreis und Anbetung (bis 23.11. um 12.00 Uhr)
18.00 Uhr Shabbatfeier
23.11. 10.00 Uhr Gottesdienst mit Gemeindekaffee
24.11. 8.00 Uhr Gemeinsame Anbetung
16.30 Uhr Europagebet
27.11. 18.00 Uhr Israelgebet
29.11. 10.00 – 18.00 Uhr Weihnachtsmarkt Herrnhut / Jesus-Haus
30.11. 10.00 Uhr Gottesdienst
1.12. 8.00 Uhr Gemeinsame Anbetung
3.12. 19.30 Uhr Lobpreisabend
4.12. 18.00 Uhr Israelgebet
5.12. 18.00 Uhr Shabbatfeier
7.12. 10.00 Uhr Gottesdienst

Angebote für Kinder und Jugendliche:
Montag 16.30 Uhr Royal Rangers (Pfadfinder)
Mittwoch 17.30 Uhr Jugend

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website:
www.jh-herrnhut.de

Zeugen Jehovas

Kontaktadresse: Lili Kästner, Eilfhufen 14, 02748 Bernstadt, Tel.: 0176 51793197

Die folgenden Zusammenkünfte finden im Königreichssaal der Zeugen Jehovas, Hauptstr. 62 A, 02791 Oderwitz, statt. Eintritt frei!

Sonntag, 23.11.2025
10.00 Uhr Öffentlicher Vortrag: Brauche ich Gott in meinem Leben?
10.40 Uhr Bibelbetrachtung anhand des Wachtturms: Die beste Reaktion auf Ungerechtigkeit

Sonntag, 30.11.2025
10.00 Uhr Öffentlicher Vortrag: Jehova – der »große Schöpfer«
10.40 Uhr Bibelbetrachtung anhand des Wachtturms: Zeige anderen Respekt

Außerdem finden lehrreiche Zusammenkünfte über die Anwendung biblischer Grundsätze im Alltag am **Mittwoch, 26.11. und 3.12.2025, um 19.00 Uhr** im Königreichssaal Oderwitz statt.

Leserzuschrift

Reisebericht Gruppenreise Liparische Inseln



Liebe Leser und Leserinnen des »kontakt«,

vom 27.9. bis 13.10.2025 weilten wir, in zwei Gruppen geteilt, auf den Liparischen oder Äolischen Inseln. Äolus, der Gott der Winde, begrüßte uns an manchen Tagen persönlich, aber brachte uns immer wieder ans sichere Ufer. Wahrscheinlich hat Gottvater Zeus seinem Bruder Poseidon ans Herz gelegt, uns zu beschützen und auch Sohn Hephaistos war in seinem Vulcan recht friedlich. Aber Ziel der Reise war nicht vordergründig die griechische Mythologie, sondern die Inselwelt abseits der großen Urlauberströme.

Lipari ist die größte, lebendigste und vielseitigste Insel des Äolischen Archipels vor Sizilien und gilt oft als das Herz und der Hauptzugangspunkt der Inselgruppe. Sie bietet eine reiche Mischung aus Geschichte, Kultur, atemberaubender Natur und lebendigem mediterranem Flair. Wie alle Äolischen Inseln ist auch Lipari vulkanischen Ursprungs, zeigt jedoch keine aktive vulkanische Tätigkeit mehr an der Oberfläche wie Stromboli oder Vulcano. Die Landschaft ist geprägt von schroffen Küsten, weißen

Bimssteinbrüchen und schwarzem vulkanischem Gestein. Die quirlige Stadt Lipari schmiegt sich in zwei Buchten, Marina Lunga (Fährhafen) und Marina Corta (malerischer kleiner Hafen), und ist das wirtschaftliche und touristische Zentrum. Hier findet man zahlreiche Restaurants, Bars, Geschäfte und Hotels. Das Leben verläuft dennoch sehr entspannt, die Preise sind sehr moderat und wir wurden überall freundlich empfangen und auch bewirtet.

Ein Ausflug führte uns zur Nachbarinsel **Vulcano.** Sie ist die südlichste und drittgrößte der Liparischen Inseln und liegt in unmittelbarer Nähe zu Lipari. Sie ist berühmt für ihre anhaltende vulkanische Aktivität, die das Bild und die Atmosphäre der gesamten Insel prägt. Der Name der Insel geht auf den römischen Gott des Feuers, Vulcanus, zurück und ist der Ursprung des Wortes »Vulkan« in vielen Sprachen. Die Insel besteht im Wesentlichen aus mehreren miteinander verschmolzenen Vulkanzentren, wovon der Gran Cratere (auch Fossa di Vulcano genannt) das bekannteste ist. Obwohl der letzte größere Ausbruch 1890 stattfand, gilt der Vulkan als aktiv und seine Präsenz ist überall spürbar. Das markanteste Merkmal der Insel ist der durchdringende Geruch nach Schwefelwasserstoff. Überall, besonders am Kraterrand und an den Stränden, treten Fumarolen (Dampf- und Gasaustritte) aus, die die vulkanische Hitze erlebbar machen. Die Landschaft ist karg und beeindruckend, dominiert von schwarzem Lavagestein, gelben Schwefelablagerungen am Krater und dem tiefblauen Meer. Eine konditionelle Herausforderung war der Aufstieg zum Gran Cratere. Aber dies ist die Hauptattraktion. Der Aufstieg zum Rand des Hauptkraters dauert, je nach Tempo, etwa eine Stunde und bietet einen spektakulären Panoramablick über das gesamte Archipel. Am Kraterrand selbst kann man die beeindruckenden gelb leuchtenden Schwefelablagerungen und die zischenden Fumarolen aus nächster Nähe bestaunen. Nach dem Besteigen des Vulkans und einem inseltypischen Mittagsmahl bot sich ein Bad im warmen Meerwasser an. Dort gibt es am Strand und im Wasser Bereiche, in denen vulkanische Gase aus dem Meeresboden aufsteigen und das Wasser erwärmen – ein natürlicher »Whirlpool«. Ein sehr schönes Erlebnis. Vulcano ist ein Erlebnis für alle Sinne und bietet einen faszinierenden Einblick in die aktiven geologischen Kräfte der Erde.

Ein weiterer Ausflug führte uns über das sehr bewegende und bewegte Meer zur Insel **Salina.** Sie wird oft als die »grüne Insel« des Archipels bezeichnet und unterscheidet sich damit deutlich von den eher kargen vulkanischen Landschaften Liparis oder Vulcanos. Sie ist die zweitgrößte Insel und bekannt für ihre üppige Vegetation, zwei markante erloschene Vulkankegel und kulinarische Spezialitäten. Die Kapern von Salina gelten als die besten der Welt. Das Landschaftsbild wird von den Zwillingsgipfeln Monte Fossa delle Felci (962 m) und Monte dei Porri dominiert. Diese sind erloschene Vulkane und der Großteil der Insel ist ein Naturschutzreservat, das von schönen Wanderwegen durchzogen ist. Auf Salina wurde auch der preisgekrönte und Oscarnominierte Film »Il Postino« (Der Postbote) gedreht, welcher das Leben des chilenischen Dichters Pablo Neruda im Exil zum Thema hat. Bei einer ausgiebigen Weinverkostung mit den typischen Weinen wie dem Malvasia und köstlichen Snacks, konnten wir die »Strapazen« der Überfahrt schnell vergessen und die Rückfahrt hatte keinen Platz in den Erinnerungen …

Filicudi und Alicudi sind die westlichsten und abgelegensten Inseln der Äolischen Inseln und gelten als Geheimtipps für Reisende, die absolute Ruhe, unberührte Natur und einen Einblick in das traditionelle, ursprüngliche Inselleben suchen. Sie sind touristische »Mauerblümchen« geblieben, da Tagesausflüge aufgrund der Entfernung beschwerlich sind.

Filicudi (vom altgriechischen »Phoinicussa«, was »reich an Farnen« bedeutet) ist die größere der beiden und bietet eine Mischung aus wilder Küste, archäologischen Stätten und kristallklarem Wasser. Auf Filikudi unternahmen wir eine sehr entspannte Wanderung durch blühende Gärten und fantastischen Ausblicken. Ein Stopp in einem landestypischen Restaurant und ein Bad im angenehmen Meerwasser rundeten diesen wunderschönen Ausflug ab.

Nach **Alicudi** haben wir es nicht geschafft, bis auf ein paar »Nichtwanderer«. Alicudi ist die kleinste, westlichste und am weitesten abgelegene Insel des Archipels. Sie ist der Inbegriff der Ruhe und Ursprünglichkeit. Sie erhebt sich als nahezu perfekt geformter, steiler Vulkankegel aus dem Meer. Es gibt so gut wie keine befestigten Straßen, nur aus Steinen geschichtete Stufen und Maultierpfade, die den Hang hinaufführen. Der Transport erfolgt traditionell mit Eseln, die das Bild der Insel prägen. Auf Alicudi gibt es keinen Lärm, keine Discos und keine Hektik. Die wenigen Häuser liegen verstreut an den Hängen. Nicht einmal alle Häuser verfügen über einen Strom- oder Wasseranschluss, viele nutzen Zisternen oder Solarenergie. Die Insel ist ein Rückzugsort für Menschen, die absolute Stille, Meditation und ein Leben im Einklang mit der Natur suchen.

Ganz anders als **Panarea,** die kleinste und niedrigstgelegene der bewohnten Äolischen Inseln. Sie gilt aber als die exklusivste und schickste des Archipels. Sie ist ein beliebter Treffpunkt für den italienischen und internationalen Jetset und zieht mit ihrem besonderen Charme und lebendigen Nachtleben viele wohlhabende und berühmte Besucher an.

Panarea ist die älteste Insel und bildet mit mehreren vorgelagerten Felsen und Inselchen wie Basiluzzo, Spinazzola und Lisca Bianca eine Art kleinen Archipel im Archipel. Bei einer Bootsfahrt konnten wir die unterseeischen Fumarolen sehen, welche auf einen aktiven Vulkanismus schließen lassen. Die Architektur ist unverwechselbar. Die Häuser sind oft würfelförmig, weiß getüncht und mit blühenden Pflanzen geschmückt, was an griechische Inseln erinnert. Tagsüber ruhig und idyllisch, verwandelt sich Panarea im Sommer abends in ein Zentrum des gesellschaftlichen Lebens mit eleganten Boutiquen, schicken Bars und einem pulsierenden Nachtleben. Wir unternahmen Wanderungen unterschiedlicher Kategorien, besichtigten ein prähistorisches Dorf aus der Bronzezeit und genossen ein Bad am feinsandigen Strand. Ein gemütliches Essen am Hafen bildete den gelungenen Abschluss einer schönen Tour.



Und dann der Höhepunkt, die Insel **Stromboli.** Sie ist die berühmteste der Liparischen Inseln und wird oft als der »Leuchtturm des Mittelmeers« bezeichnet, da ihr gleichnamiger Vulkan seit Jahrtausenden fast ununterbrochen aktiv ist. Die Insel ist ein einziger, steil aus dem Meer ragender Vulkankegel. Der Stromboli ist einer der aktivsten Vulkane der Erde. Er bricht in regelmäßigen, kleinen Eruptionen, den sogenannten »strombolianischen Eruptionen« (etwa alle 15 bis 20 Minuten), aus. Diese bestehen meist aus Aschewolken und Lavafetzen, die aus den Kratern geschleudert werden. Die Insel wirkt riesig, obwohl ihre Landfläche nur 12,6 Quadratkilometer beträgt. Der Vulkan ragt

926 Meter über dem Meeresspiegel empor, vom Meeresgrund aus sind es sogar über 3.000 Meter. Es gibt nur zwei kleine, isolierte Siedlungen: San Vincenzo (auch Stromboli genannt) im Nordosten und das winzige Ginostra (im Osten). Das absolute Highlight ist die Wanderung, um die Eruptionen bei Anbruch der Dunkelheit zu beobachten. Bei der Rast neben der Sciara del Fuoco (Feuerrutsche, eine steile Rinne an der Nordwestseite des Vulkans, über die bei Eruptionen glühende Lava und Gesteinsbrocken ins Meer hinabgleiten) konnten wir die heftigen Ausbrüche des Vulkans und auch das Hinabrollen der Lavabrocken bestaunen. Es war eine perfekte Stimmung bei Sonnenuntergang mit Rotwein und belegten Broten, unvergesslich. Dieses spektakuläre Schauspiel konnten wir dann nochmals gut vom Meer aus beobachten. Stromboli ist ein faszinierender Ort für Abenteuerlustige und Naturliebhaber, die die rohe Kraft der Erde hautnah erleben möchten.
Wir konnten in den acht Tagen unseres Aufenthaltes einen guten und hoffentlich bleibenden Eindruck von der bezaubernden Inselwelt im Tyrrhenischen Meer erhalten. Für viele Teilnehmer waren bis dato diese Inseln völlig unbekannt und umso begeisterter waren sie von deren Schönheit, Ursprünglichkeit und Vielfalt.



Im Jahr 2026 gibt es eine Gruppenreise im Juni/Juli nach Norwegen mit dem Schwerpunkt Lofoten und im September besuchen wir ein Stück unbekanntes Italien, die Abruzzen. Sie sind gern eingeladen.

Ihr Hartmut Tittmann, Reisebüro Herrnhut

Kostenlose private Kleinanzeigen

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir kostenlos maximal dreimal hintereinander private Kleinanzeigen. Wenn Sie etwas suchen oder verschenken oder verkaufen wollen, geben Sie uns den gewünschten Text in die Druckerei. Auch Wohnungsangebote und -gesuche in einfacher Form von Privat können Sie hier aufgeben! Kleinanzeigen, die öfter als dreimal erscheinen sollen (Daueranzeigen), müssen wir Ihnen künftig mit 1,– EUR je Zeile und Erscheinen berechnen. Bitte bezahlen Sie diese Anzeigen vorab bar in unserem Büro (auswärtige Bezieher stimmen die Rechnungslegung bitte mit Frau Liebsch ab). In dieser Rubrik veröffentlichen wir keine Chiffre-Anzeigen!

Gustav Winter GmbH

Vermietungen

Die Hausverwaltung der Ev. Brüder-Unität vermietet Ein-, Zwei- und Drei-Raum-Wohnungen in Herrnhut

Interessenten wenden sich bitte an die Hausverwaltung der Ev. Brüder-Unität, Herrn Baum, Tel.: **035873 48774** oder mobil: **0172 3628254**, **oder** E-Mail: **Baum@ebu.de**

Wohnungsgesuche

Suche 2-Raum-Wohnung, 60–70 m² in Herrnhut, bis 1. Etage. Telefon 0175 1189187.

Suche 1-Raum-Wohnung, mit guter Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel, Haustierfreundlich, Herrnhut oder direkter Umkreis. Telefon 0152 07425700.

Angebote

Elektrische Wäschemangel zu verschenken. Tel. 0151 59449250.

Fußpflegekoffer mit Lampe, Gerät und diversen Hilfs- und Pflegemitteln von Gehwol für mobile Fußpflege zu verkaufen! Preis 250,– €. Telefon 0173 9482652.

Verkaufe Ski-Ausrüstung: Abfahrtsski Modell K 2, 1,67 m, Mach SC (Service bei Intersport), ca. 200,– €; **Skistöcke** 1,30 m, Modell Gabel (Made Italia), 30,– €; **Skischuhe** von Supersport GR 45, Modell Nordica, ca. 180,– €; als **Zubehör 1 Transportsack,** Modell HEAD, Super Hot, 1,80 m, ca. 70,– €; **Schlittschuhe** Gr. 45, Modellname BAUER (Hockeyschuhe), ca. 150,– €. Telefon 0160 1838164.

Gesuche

Suche Schubkarre Modell Lorenz-Schmied (diese stabilen Schubkarren wurden in den 1980-er Jahren vom Schmiedemeister Lorenz und seinen Mitarbeitern in seiner Schmiede in Löbau auf der Handwerkerstraße hergestellt), auch defekt oder ohne Rad. Telefon 035873 40569.

Schlosser für Gartentor gesucht. Telefon 01525 4863530.

Suche 4 Küchenschränke, 50 cm breit bis max. 2 m hoch, mit vielen Fächern. Telefon 01525 4863530.

Suche altes Auto mit oder ohne TÜV, fahrtüchtig oder nicht fahrtüchtiges Schrottauto für internen Gebrauch. Tel. 01525 7863530.

Suche Fahrer für Einkäufe. Telefon 0152 57863530.

Tiere

Zwei kleine schwarze Katzen (3 Monate) gegen Schutzgebühr abzugeben. Tel. 035873 359959.


WARUM GLASFASER?
WEIL DAS DIE ZUKUNFT IST.
Jetzt entdecken
Während DSL verschwindet, bringst du deine Familie mit Glasfaser sicher in die digitale Zukunft – und steigerst den Wert deiner Immobilie.
SachsenEnergie.de/warum-glasfaser
Sachsen Energie


Herrnhuter Diakonie
Pflege Zu Hausl
Diakoniestation
Ihr Ambulanter Pflegedienst für die Hutbergregion
Sie sind auf professionelle Unterstützung zu Hause angewiesen?
Die Diakoniestation ist an 365 Tagen im Jahr sowohl in der allgemeinen Alten- und Krankenpflege als auch in der Betreuung behinderter Menschen und in der Palliativpflege kompetent. Angehörige werden individuell beraten und begleitet.
Wir helfen Ihnen, gut versorgt und möglichst eigenständig in Ihrer vertrauten Umgebung leben zu können. Gern beraten wir Sie!
035873 46-166
diakoniestation@herrnhuter-diakonie.de
www.herrnhuter-diakonie.de
Im Verbund der Diakonie



Bestattungsinstitut Fuchs
Inhaber: André Fuchs

02791 Oderwitz · Hauptstraße 171
02763 Zittau · Hammerschmiedtstraße 19

Wir übernehmen für Sie alle Aufgaben um Ihren Trauerfall
- *vertraulich*
- *preiswert*
- *zuverlässig*



Tag & Nacht:
☎ (03 58 42) **25 444**



BERGER Recycling Gruppe

Öffnungszeiten:
Mo/ Di/ Fr 7:00 - 16:00 Uhr
Mi/ Do 7:00 - 17:00 Uhr
Sa 9:00 - 11:00 Uhr

Tel.: 035875/ 61 30
www.frankberger.com

Selbstanlieferung o. Nutzung unseres Containerdienstes:
- **Schrott-Buntmetall-Aufkauf**
- **Entsorgung Bauschutt jeglicher Art**
- **Dachpappe, Dämmung, Asbest**
- **Altholz, Grünabschnitt**
- **Sperrmüll**
- **Aufkauf Altpapier**
- **Kostenlose Annahme von Pappe**



Ebendörfel ◦ Obercunnersdorf ◦ Görlitz

Uwe's Möbel-Service

Küchenplanung
nach Ihren individuellen Wünschen

Möbelverkauf nach Katalog

Verkauf von: • Schlafzimmern • Polstergarnituren • Kinder- und Jugendzimmern • Esszimmern • Couchtischen • Badmöbeln • Verkauf von Haushaltgeräten der Marken Whirlpool, Bauknecht und Bosch • Verkauf von Schrauben und Beschlägen



Uwe Lehmann
Hauptstr. 21 OT Berthelsdorf, 02747 Herrnhut
Telefon 035873 36351 · Funk 0151 52431859
Fax 035873 36329

Möbelreparaturen
Möbelmontage
Möbelpflege



Unser Tipp für laaange Lese-Abende

Zwölf Monate. Zwölf Bücher.
Ein Jahr, um ein gebrochenes
Herz zu heilen ...



Ein Roman wie heiße Schokolade für die Seele!

Comenius Buchhandlung
Comeniusstraße 2 | 02747 Herrnhut
Tel. 035873 2253
www.comeniusbuchhandlung.de

Du bist von uns gegangen, aber nicht aus unseren Herzen.
Was Du für uns gewesen, das wissen wir allein.
Hab' Dank für Deine Liebe, Du wirst uns unvergessen sein.

Marianne Lucas

geb. Grunwitz

* 22. Oktober 1936 † 8. November 2025

In Liebe und Dankbarkeit
Sohn Michael mit Kerstin
Enkelin Mariana
Enkel Marcus
Harry
und alle Angehörigen

Die Trauerfeier zur anschließenden Urnenbeisetzung findet am Mittwoch, dem 03. Dezember 2025, um 13.30 Uhr im Haus KOMENSKÝ in Herrnhut statt.
Das Trauercafé erfolgt im engsten Familienkreis.

Gedenkseite: www.neugersdorfer.de

City - Fahrschule
Florian Krause
Tel. 03583 512555 · Mobil 0174 9297304
gut betreut Verbands-Fahrschule

Wir möchten uns bei all unseren Fahrschülern/-innen und deren Familien für das entgegengebrachte Vertrauen, gegenseitiges Verständnis und ihre Treue bedanken und wünschen allen eine schöne Adventszeit und alles Gute fürs nächste Jahr.

Euer Florian Krause und Team.

www.cityfahrschulekrause.de

SANITÄR | HEIZUNG | BAUKLEMPNEREI



Moderne Bäder von Ihrem Fachmann
Alters - und Behindertengerechte Duschen und WC´s, Komplettinstallationen

Hauptstraße 99
02747 Berthelsdorf
Tel. 035873 - 4120 | Fax - 41228
Email: goekac@t-online.de

Göhle & Kaczmarek GmbH



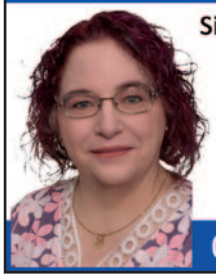
Gewerbestraße 2 · 02747 Herrnhut
Telefon 035873 4180 · Fax 41888
E-Mail post@gustavwinter.de

Gustav Winter
Drucken für Gott und die Welt.

HELLMUTH ENERGIE
... persönlich, fair und nah!
Hellmuth Mineralöl GmbH & Co. KG
Adam-Ries-Straße 11, 02730 Ebersbach-Neugersdorf
Telefon: 03586/70855-0

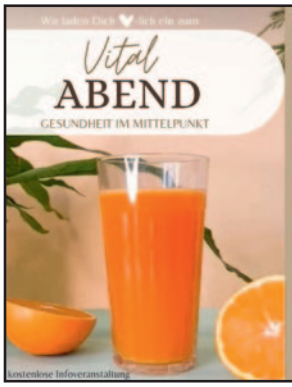

HEIZÖL | HOLZPELLETS

TAXI Taxi Hultsch Zittau
Taxifahrten zu jedem Anlass
• Krankenfahrten für alle Kassen • Rollstuhltransport
• Kleinbusfahrten bis 8 Pers. auch für Rollstuhlfahrer
• Ausflugsfahrten • Tagesfahrten (seniorengerecht)
Tel. 03583 51 56 51

Dr. Thomas Immobilien GmbH
www.drti.de | 02763 Zittau | Neustadt 34
ivd

Sie haben eine Immobilie zu verkaufen?
Wir bringen Ihre Immobilie in liebevolle Hände!
Kompetente Werteinschätzung, fachgerechte Beratung und effiziente Vermarktung
03583/79666-0 info@drti.de


EDDY
Hausmeisterservice
Rund um Haus und Garten
Sven Kühnel
Neuhäuserweg 2
02747 Ruppersdorf
Telefon 0152/08580769

Mineralöl NEUMANN
... bringt Wärme ins Haus
Ihr Partner für Heizöl
☎ 03586 702743
☎ 0800 0301674*
* gebührenfrei, im dt. Festnetz
NEUGERSDORF · GOETHESTRASSE 16
02727 EBERSBACH-NEUGERSDORF



Vital ABEND
GESUNDHEIT IM MITTELPUNKT
OPTIMALE NÄHRSTOFFVERSORGUNG FÜR DIE GANZE FAMILIE
VORSTELLUNG UNSERES OPTIMALSETS
• Mit mehr Energie durch den Tag
• Stark gegen Infekte
• Darmgesundheit
• gut schlafen, fit aufwachen
AM 26.11.2025 UM 19.00 UHR
IM FEUERWEHRHEIM HERRNHUT
CIVITATENWEG 3, 02747 HERRNHUT
kostenlose Infoveranstaltung

Kontakt 23/2025
Red.-schluss 28.11., 13.00 Uhr
erscheint am 4.12.2025

Kontakt 24/2025
Red.-schluss 12.12., 13.00 Uhr
erscheint am 18.12.2025

Kontakt 1/2026
Red.-schluss 9.1., 13.00 Uhr
erscheint am 15.1.2026

Heizungstechnik Zittau GmbH
Wasser, Wärme, Wartung
Heizungstechnik Zittau GmbH
Rietschelstraße 8, 02763 Zittau
03583 512562
Service 0172 2604031
info@heizungstechnik-zittau.de
www.heizungstechnik-zittau.de